

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON FINANZIELLEN DIFFERENZGESCHÄFTEN („CFD-HANDEL“)

Gültig bis 02.01.2018

Seite 2 - 16

Gültig ab 03.01.2018

Seite 17 - 33

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON FINANZIELLEN DIFFERENZGESCHÄFTEN („CFD-HANDEL“)

GÜLTIG AB 10.08.2017

Diese Sonderbedingungen gelten für den Abschluss von finanziellen Differenzgeschäften (Contract for Difference, „CFD“ bzw. „CFDs“) zwischen der onvista bank - eine eingetragene Marke der comdirect bank AG - („Intermediär“ bzw. „Bank“) und der Commerzbank AG („Market Maker“) für Rechnungen des Kunden im Zusammenhang mit der von der Commerzbank AG betriebenen Handelsplattform unter Verwendung eines Kontos ohne Nachschusspflicht.

In der Folge wird die Bank ihre vertraglichen Beziehungen zum Kunden auf Basis dieser Sonderbedingungen gestalten.

- A. Ausführungsbedingungen
- B. Allgemeine Bestimmungen
- C. Ausführungsgrundsätze für CFDs
- D. Misstraderegelungen
- E. Ordertypen
- F. Kontraktspezifikationen

A. AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN

1. CONTRACT FOR DIFFERENCE (CFD)

1.1 Ein CFD (im Nachfolgenden auch „Kontrakt“ oder „CFD-Geschäft“ genannt) ist ein finanzielles Differenzgeschäft auf die Entwicklung des Kontraktkurses des CFD auf den zugrunde liegenden Basiswert.

1.2 Eine CFD-Position wird durch die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrags über eine bestimmte Anzahl Kontrakte gegen den Market Maker eröffnet („CFD-Position“) und durch die Ausführung eines entgegen gerichteten Auftrags ganz oder teilweise geschlossen. Mehrere CFD-Positionen auf einen Basiswert bilden eine CFD-Gesamtposition (vgl. Positionseröffnung).

1.3 Im Falle einer Kauf-Position („CFD-Long-Position“) wird eine positive Wertveränderung des Basiswerts als Gewinn und eine negative Wertveränderung als Verlust ausgeglichen.

Im Falle einer Verkauf-Position („CFD-Short-Position“) wird eine positive Wertveränderung des Basiswertes als Verlust und eine negative Wertveränderung als Gewinn ausgeglichen.

Ein zeitgleiches Führen einer CFD-Long- und CFD-Short-Position auf den gleichen CFD-Kontrakt („Force Open“) ist grundsätzlich nur unter bestimmten Bedingungen möglich (vgl. Abschnitt E „Ordertypen“, Ziffer 4).

1.4 Das Handelsvolumen einer CFD-Position ergibt sich aus der Anzahl der Kontrakte bewertet mit dem maßgeblichen Kontraktkurs („Handelsvolumen“). Der Kontraktkurs leitet sich hierbei aus dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts ab. Basiswerte können u.a. Aktien, Aktienindizes, Währungen oder Rohstoffe sein.

1.5 Die Wertveränderung einer Position wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen bei Positionsschließung (Gewinn und Verlust, „GuV“) ermittelt. Die Wertveränderung wird als Geldbuchung ausgeglichen.

1.6 Die Eröffnung einer CFD-Position erfordert die Besicherung eines Teils des Handelsvolumens.

1.7 Die Eröffnung einer CFD-Long-Position ist aus Sicht des Käufers wirtschaftlich vergleichbar mit dem Kauf der Kontraktmenge auf Kredit oder bei Eröffnung einer CFD-Short-Position mit dem Leerverkauf der Kontraktmenge.

1.8 Die effektive Lieferung des Basiswerts ist ebenso ausgeschlossen wie die Ausübung etwaiger mit dem Besitz des Basiswerts verbundener Rechte.

2. HANDELSPLATTFORM

2.1 Der Market Maker betreibt für und im Auftrag der Bank eine elektronische Handelsplattform („die Handelsplattform“). Die Bank beauftragt den Market Maker unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB alle zum ordnungsgemäßen Betrieb der Handelsplattform notwendigen Maßnahmen zu treffen und gegenüber dem Kunden zu kommunizieren. Soweit nicht anders bestimmt übt der Market Maker sein Ermessen in Übereinstimmung mit §315 BGB aus. Gegenüber dem Kunden haftet alleine die Bank für alle Ansprüche, die sich aus dem Betrieb der Handelsplattform ergeben.

2.2 Der CFD-Handel wird ausschließlich über diese Handelsplattform abgewickelt. Der Leistungsumfang der Handelsplattform kann erweitert oder eingeschränkt werden. Änderungen, die Kunden betreffen, werden durch Mitteilung in der Handelsplattform angekündigt und zu dem dort ebenfalls mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

3. KOMMISSIONSHANDEL

3.1 Der Market Maker stellt Kurse in die Handelsplattform ein, zu denen er grundsätzlich bereit ist, CFD-Positionen zu eröffnen und zu schließen. Die Einstellung von Kursen in die Handelsplattform begründet keine Verpflichtung des Market Maker zum Abschluss von Kontrakten.

3.2 Die Bank schließt Kontrakte im eigenen Namen für Rechnung des Kunden zu den von dem Market Maker in die Handelsplattform eingestellten Kontrakt-

kursen und zu den jeweils gültigen Konditionen gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel ab („Ausführungsgeschäfte“). Die Bank stellt den Kunden wirtschaftlich so, als ob der Kunde selbst Partei des Kontrakts mit dem Market Maker wäre. Zu diesem Zweck schließt die Bank mit dem Kunden einen zum Ausführungsgeschäft spiegelbildlichen CFD ab („Erfüllungsgeschäft“).

3.3 Zwischen Market Maker und Kunden entsteht keine Vertragsbeziehung. Ansprüche aus dem CFD-Handel richtet der Kunde daher grundsätzlich zunächst an die Bank.

4. KUNDEN

4.1 Zum CFD-Handel nach Maßgabe dieser Ausführungsbedingungen sind nur Kunden zugelassen, die die Handelsplattform zum Abschluss von CFD-Geschäften in einer für Privatkunden üblichen Größenordnung, in der für sie üblichen Häufigkeit und unter Inkaufnahme des damit typischerweise verbundenen Marktrisikos nutzen.

Der Zugang zur Handelsplattform kann aus wichtigem Grund gesperrt werden. Ein wichtiger Grund für eine Sperre liegt vor, wenn aus Sicht des Market Makers ein hinreichender Verdacht einer zweckwidrigen Nutzung der Handelsplattform besteht.

4.2 Eine zweckwidrige Nutzung liegt dann vor, wenn ein Kunde

- CFD-Geschäfte tätigt und dabei (zum Beispiel mit Hilfe von Computerprogrammen ermittelte) Preisabweichungen ausnutzt, um unter Ausschluss des Marktrisikos Gewinne zu generieren (arbitragegetriebene Handelstransaktionen);
- gegenläufige CFD-Geschäfte auf verschiedenen Konten unter dem Ausschluss von Marktrisiken tätigt; hiervon explizit ausgenommen sind gegenläufige Positionen aus Force Open Orders auf demselben Konto;
- nicht vom Market Maker autorisierte Software nutzt, um Aufträge an die Handelsplattform zu erteilen;
- über ein zeitnahes Agieren an dem Referenzmarkt und auf der Handelsplattform entweder selbst oder in Absprache mit Dritten die Preisfindung zu beeinflussen versucht („Marktmanipulation“).

Der Kunde hat den Zugang zur Handelsplattform gegen den Zugriff Dritter zu sichern.

5. KAPITAL

5.1 Gesamtkapital

Das Gesamtkapital wird untertägig fortlaufend in der Handelsplattform ausgewiesen und beinhaltet die bei der Bank hinterlegte Sicherheit, den Saldo aus offenen und geschlossenen CFD-Positionen, sowie die sonstigen der Bank bzw. dem Kunden aus dem CFD-Handel geschuldeten Beträge (insbesondere Provisionen) („Gesamtkapital“).

Steuern, Ausgleichszahlungen für Dividenden und sonstige Kapitalmaßnahmen sowie Overnightfinanzierungskosten werden hingegen nicht untertägig ausgewiesen, sondern fließen erst über Nacht in die Berechnung des Gesamtkapitals ein.

5.2 Mindestkapital

Das Mindestkapital ergibt sich aus dem Maximum der Gesamt-Margin-Anforderungen und der Mindestsicherheit („Mindestkapital“). Die Mindestsicherheit ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel zu entnehmen. Das Gesamtkapital muss jederzeit das Mindestkapital übersteigen.

Die Verpflichtung des Kunden zur Aufrechterhaltung des Mindestkapitals besteht jederzeit. So können zum Beispiel Kursbewegungen während der Geschäfts- und Handelszeiten jederzeit ein höheres Mindestkapital erfordern. Im Falle von außerhalb der Geschäftszeiten eingetretenen Kursbewegungen kann die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Mindestkapitals dazu führen, dass das erforderliche Mindestkapital sich im Zeitpunkt der Geschäftseröffnung am folgenden Geschäftstag schlagartig erhöht (vgl. 17.1).

Dem Kunden obliegt es, seine CFD-Positionen und die Anforderungen an die Höhe des Mindestkapitals stets selbst und eigenverantwortlich zu überwachen und für ein ausreichendes Kapital zu sorgen. Der Kunde darf sich bei der Überwachung seiner CFD-Positionen und der erforderlichen Sicherheit nicht darauf verlassen, rechtzeitig einen Margin Call zu erhalten. Bei der Überwachung seiner CFD-Positionen hat der Kunde insbesondere die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- Volatilität der Märkte
- Overnight-Risiken
- die für die Stellung zusätzlicher Sicherheiten erforderliche Zeit
- etwaige mögliche Erhöhungen der Marginparameter
- eine etwaige Overnight-Margin.

5.3 Freies Kapital

Das „Freie Kapital“ ist die Differenz zwischen dem Gesamtkapital und der Margin-Anforderung und steht dem Kunden zur Eröffnung von CFD-Positionen zur Verfügung.

5.4 Verfügbares Kapital

Der Kunde kann über den Teil des Freien Kapitals verfügen, der mit den hinterlegten Sicherheiten im Rahmen einer Tagesendbuchung (Ziffer 6) verrechnet und nicht nur vorläufig gutgeschrieben ist („Verfügbares Kapital“).

6. TAGESENDABRECHNUNG UND -VERBUCHUNG

6.1 Die Tagesendabrechnung für den Geschäftstag erfolgt in der Handelsplattform. Mit der Tagesendabrechnung erfolgt die Verrechnung

- a) des Saldos der realisierten Gewinne und Verluste aus geschlossenen CFD-Positionen („Saldo geschlossener CFD-Positionen“)
- b) des Saldo der unrealisierten Gewinne und Verluste aus offenen CFD-Positionen („Saldo offener CFD-Positionen“)
- c) von Overnightfinanzierungskosten, Provisionen, Gebühren, Steuern, Ausgleichszahlungen für Dividenden und sonstigen Kosten, die gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel geschuldet sind.

6.2 Der Saldo offener CFD-Positionen wird nur vorläufig gutgeschrieben bzw. belastet. Über nur vorläufig gutgeschriebene Beträge kann der Kunde nicht frei verfügen (Ziffer 5).

Anfallende Steuern können einbehalten werden. Ein Ausweis der fälligen Steuern auf der Handelsplattform muss nicht erfolgen.

6.3 Die Tagesendabrechnung ist vom Kunden handelstäglich zu prüfen. Einwände müssen unverzüglich, spätestens mit einer Frist von 6 Wochen der Bank gemeldet werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

6.4 Die für den Geschäftstag in der Handelsplattform ausgewiesenen Veränderungen im Gesamtkapital werden nach Geschäftsschluss mit der bei der Bank hinterlegten Sicherheit verrechnet („Tagesendbuchung“).

7. SICHERHEITENSTELLUNG

7.1 Der Kunde stellt der Bank Sicherheiten für den CFD-Handel („Sicherheit“). Die gestellte Sicherheit wird von der Bank in der Handelsplattform ausgewiesen und kann erst ab diesem Zeitpunkt als Sicherheit für CFD-Positionen verwendet werden. Es besteht kein Anspruch auf den unmittelbaren Ausweis der auf dem Konto hinterlegten Sicherheiten in der Handelsplattform; die Sicherheit wird üblicherweise untertäglich bis zum Ende des Buchungstages in der Handelsplattform ausgewiesen.

Die Sicherheit dient der Sicherstellung der Erfüllung schwebender Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank aus offenen CFD-Positionen. Die gegenseitigen Ansprüche der Bank und des Kunden aus dem CFD-Handel werden mit der Sicherheit verrechnet.

Einen Anspruch auf Auszahlung bzw. Freigabe der hinterlegten Sicherheiten besteht ausschließlich gegen die Bank. Ein Auftrag zur Auszahlung bzw. Freigabe von gestellten Sicherheiten wird in der Handelsplattform aufgegeben.

8. MARGIN-ANFORDERUNG

Während der Handelszeiten wird für jede offene CFD-Position die Höhe der vom Kunden zu fordernde und damit bei der Bank zu stellenden Sicherheit („Margin-Anforderung“) berechnet.

Die Höhe der Margin-Anforderung einer CFD-Position berechnet sich als Produkt aus dem Handelsvolumen einer CFD-Position in der Abrechnungswährung und dem Marginparameter. Der Marginparameter ist ein Prozentsatz, der den Instrumentendetails entnommen werden kann („Marginparameter“).

Für die fortlaufende Berechnung der Marginanforderung ist im Fall von CFD-Long-Positionen der Verkaufskurs (Bid) und im Fall von CFD-Short-Positionen der Kaufkurs (Ask) maßgeblich. Der Fremdwährungskurs bei CFD-Long-Positionen ist der Kaufkurs (Ask) der Basiswährung und bei CFD-Short-Positionen der Verkaufskurs (Bid) der Basiswährung.

Für die Berechnung der Marginanforderung bei Positionseröffnung ist im Fall von CFD-Long-Positionen der Kaufkurs (Ask) und im Fall von CFD-Short-Positionen der Verkaufskurs (Bid) maßgeblich. Der Fremdwährungskurs bei CFD-Long-Positionen ist der Verkaufskurs (Bid) der Basiswährung und bei CFD-Short-Positionen der Kaufkurs (Ask) der Basiswährung.

9. VERÄNDERUNG EINES MARGINPARAMETERS

9.1 Der Marginparameter kann erhöht werden, wenn außergewöhnliche Kursbewegungen oder Liquiditätsverluste in einem Referenzmarkt erfolgt sind, oder Grund zu der Annahme besteht, dass sie bevorstehen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nachfolgend genannte Ereignisse bevorstehen oder bereits eingetreten sind:

- Veröffentlichung von Unternehmensnachrichten (z.B. ad-hoc pflichtige Mitteilungen, Übernahmen, Bilanzergebnisse)
- Bekanntgabe von Wirtschaftsdaten (z.B. Arbeitsmarktdaten)
- Makroökonomische, politische oder gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Schuldenschnitte, Krisen, Wahlen oder Abstimmungen)
- Katastrophen (z.B. Erdbeben, Unfälle)

9.2 Ein Marginparameter kann ebenfalls erhöht werden, wenn unter Berücksichtigung des Marktumfeldes des Basiswertes, insbesondere der Markttiefe und der in den Referenzmärkten quotierten Kurse sowie der Kosten etwaiger Absicherungsgeschäfte eine Anpassung angemessen ist.

9.3 Die Erhöhung wird durch Mitteilung in der Handelsplattform angekündigt und der erhöhte Marginparameter in die Instrumentendetails eingestellt. Auf im Zeitpunkt der Mitteilung der Änderung offene CFD-Positionen kann der geänderte Marginparameter in den Fällen von vorstehend 9.1 sofort Anwendung finden, und der Kunde hat die gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Sicherheit vorzuhalten. In den Fällen von vorstehend 9.2 findet der veränderte Mar-

ginparameter drei Geschäftstage nach Mitteilung Anwendung.

9.4 Die Änderung der Marginparameter hat bis auf Weiteres Geltung oder kann in der Mitteilung in der Handelsplattform bis zu einem bestimmten Zeitpunkt befristet werden.

10. OVERNIGHT-MARGIN

10.1 Zur Begrenzung von Risiken aus CFD-Positionen, die über den Geschäftsabschluss hinaus gehalten werden („Overnight-Positionen“), wird für jede dieser Positionen eine Overnight-Margin festgesetzt.

Die Overnight-Margin wird grundsätzlich analog zur Margin berechnet und ist Bestandteil der vom Kunden zu stellenden Sicherheit. Bei der Berechnung der Overnight-Margin findet jedoch ein gesonderter Overnight-Marginparameter Anwendung. Der Overnight-Marginparameter beträgt maximal den zehnfachen Wert des Margin-Parameters und kann - soweit dieser vom Margin-Parameter abweicht - den Instrumentendetails entnommen werden (siehe „reguläre Overnight-Margin“). Die Overnight-Margin wird frühestens 30 Minuten vor dem Ende der Handelszeit des jeweiligen CFD wirksam. Ein gesonderter Hinweis auf der Plattform muss nicht erfolgen. Mit dem Handelsstart des CFDs am folgenden Handelstag endet die Anwendung der Overnight Margin und die Marginberechnung erfolgt wieder auf regulärem Wege.

10.2 Über die Overnight-Margin gem. Ziffer 10.1 hinaus kann eine erhöhte Overnight-Margin erhoben werden („erhöhte Overnight-Margin“), wenn der Kunde nach Auffassung des Market Makers und des Intermediärs regelmäßig und systematisch Overnight Positionen zum Zwecke der Begrenzung des Marktrisikos einget.

11. MARGIN CALL

Das Gesamtkapital muss jederzeit das Mindestkapital übersteigen. Der Kunde wird grundsätzlich durch eine Mitteilung in der Handelsplattform auf die drohende Unterschreitung des Mindestkapitals hingewiesen („Margin Call“).

Es können in Abhängigkeit von dem Verhältnis von Marginanforderung und Gesamtkapital nacheinander zwei Margin Calls ausgelöst werden. Die Grenzen, ab deren Erreichen der jeweilige Margin Call ausgelöst werden kann („Margin Call Level“), sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel zu entnehmen.

Eine Verpflichtung zur Versendung eines Margin Call besteht jedoch nicht, zumal insbesondere im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen die rechtzeitige Auslösung des Margin Call nicht gewährleistet werden kann.

12. ZWANGSGLATTSTELLUNG

12.1 Offene CFD-Positionen können ohne Zustimmung des Kunden oder der Bank ganz oder teilweise geschlossen werden („Zwangsglattstellung“), wenn:

- das Gesamtkapital das Mindestkapital unterschreitet und eine erforderliche Erhöhung der Sicherheiten nicht rechtzeitig eingegangen und in der Handelsplattform angezeigt worden ist; oder
- eine Unterschreitung des Mindestkapitals droht. Das Risiko einer Unterschreitung ist zumindest dann gegeben, wenn das Mindestkapital über 90% des Gesamtkapitals auslastet.

12.2 Eine Zwangsglattstellung erfolgt automatisch und wird über die Handelsplattform mitgeteilt.

12.3 Dabei werden zunächst gegenläufige CFD-Positionen und danach die verbleibenden offenen CFD-Positionen in absteigender Reihenfolge nach der Höhe ihrer Margin-Anforderung jeweils vollständig zwangsglattgestellt; wobei zunächst sämtliche Positionen geschlossen werden, deren Referenzmarkt geöffnet und bei denen ausreichend Liquidität im Orderbuch vorhanden ist, bis das Gesamtkapital das Mindestkapital wieder übersteigt. Die einzelnen CFD-Gesamtpositionen werden jeweils vollständig d.h. alle CFD-(Teil-)Positionen eines Basiswertes gesamthaft, zwangsglattgestellt. Die Zwangsglattstellung lediglich einer einzelnen CFD-Teilposition erfolgt dagegen nicht.

Wenn CFD-Positionen nach dieser Ziffer 12 zwangsglattgestellt wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Kontraktkurs. Liegen im Zeitpunkt der Zwangsglattstellung keine Referenzkurse vor (insbesondere weil eine Marktstörung gemäß Ziffer 15.3 vorliegt), so legt der Market Maker die Höhe der Forderung wegen Nichterfüllung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

12.4 Um die Zwangsglattstellung wegen Unterschreitung des Mindestkapitals zu vermeiden, kann es für den Kunden notwendig werden, äußerst kurzfristig die hinterlegten Sicherheiten zu erhöhen oder eine oder mehrere offene CFD-Positionen zu schließen.

Insbesondere bei knapp bemessenem Gesamtkapital im Verhältnis zur Margin-Anforderung kann im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen eine Zwangsglattstellung auch ausgelöst werden, ohne dass für den Kunden vorher Gelegenheit besteht, einen Nachschuss zu leisten oder selbst Positionen zu schließen. Die Zwangsglattstellung bei eingetretener oder drohender Unterschreitung des Mindestkapitals erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Risikobegrenzung im eigenen Interesse des Market Makers bzw. der Bank. Ein Anspruch des Kunden auf Zwangsglattstellung besteht nicht.

Trotz Nichterfüllung der Anforderungen an das Mindestkapital kann zunächst davon abgesehen werden, die offenen Positionen des Kunden zwangsglattzustellen. In einem solchen Fall kann die offene CFD-Position des Kunden zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt zwangsglattgestellt werden, sofern die Anforderung an das Mindestkapital in diesem Zeitpunkt weiterhin nicht erfüllt sind; eine Zwangsglattstellung kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich die Position des Kunden weiter verschlechtert.

Sofern trotz erfolgter Zwangsglattstellung der eingetragene Verlust das Gesamtkapital übersteigt und ein negativer Kontosaldo verbleibt, entsteht keine Nachschusspflicht für den Kunden („Konto ohne Nachschusspflicht“).

13. BANK BASISWERTE

Basiswerte können Aktien, Aktienindizes, Index-Futures, Rohstoff-Futures, Edelmetalle, Währungen, Zins-Futures, Volatilitätsindex-Futures sowie sonstige Werte sein, die auf Börsen, multilateralen Handelsplattformen oder von systematischen Internalisierern („Referenzmärkte“) unter Veröffentlichung von Kursen gehandelt werden („Basiswerte“). Die möglichen Basiswerte sind den Instrumentendetails in der Handelsplattform zu entnehmen.

Bestimmte Basiswerte (z.B. Futures) haben ein festes Ablaufdatum. Eine Pflicht zur Benachrichtigung des Kunden über den bevorstehenden Ablauf besteht nicht. Das Ablaufdatum des CFDs und des Basiswertes können voneinander abweichen. Grundsätzlich endet der Handel in einem CFD einen Tag vor dem Ablaufdatum des CFDs („Letzter Handelstag“). Ausnahmen sind der Instrumentenübersicht zu entnehmen. Sofern der Kunde bis zu dem Ende des letzten Handelstags des CFDs die betreffende CFD-Position nicht selbstständig schließt, wird diese zum Geschäftsschluss des Ablaufdatums gemäß Ziffer 18 zwangsgeschlossen. Ein automatischer Roll-over, d.h. die Schließung und Neueröffnung von Positionen, erfolgt nicht.

Die genauen Spezifikationen eines CFDs ergeben sich aus den Instrumentendetails sowie dem Abschnitt F („Kontraktspezifikationen“).

Veränderungen in CFDs durch Kapitalmaßnahmen der Basiswerte können entweder durch eine nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmte Ausgleichszahlung ökonomisch nachgebildet werden oder die CFD-Position kann im Vorfeld der Maßnahme geschlossen werden. Eine Schließung kann ausdrücklich auch dann erfolgen, wenn die Maßnahme keine unmittelbaren ökonomischen Auswirkungen erwarten lässt.

14. HANDELS- UND GESCHÄFTSZEITEN

„Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse auf Xetra für den Handel geöffnet ist oder der Market Maker ankündigt, trotz eines Xetra-Feiertags, einen CFD-Handel anzubieten.

Die Geschäftszeiten der Handelsplattform beginnen an jedem Geschäftstag um 2:00 Uhr MEZ bzw. MESZ („Geschäftseröffnung“) und enden um 23:00 Uhr MEZ bzw. MESZ („Geschäftsschluss“, zusammen mit der Geschäftseröffnung die „Geschäftszeiten“). Die Geschäftszeiten können nach angemessener Vorankündigung geändert werden.

Ein „Handelstag“ in einem CFD ist jeder Geschäftstag, an dem der Referenzmarkt geöffnet ist.

Die „Handelszeiten“ der jeweiligen CFD orientieren sich an den Handelszeiten der Basiswerte und werden in den Instrumentendetails ausgewiesen. Änderungen sowie Feiertage und handelsfreie Zeiten sind vom Kunden eigenständig zu überwachen. Handelsfreie Zeiten beinhalten auch tägliche Handelspausen an den Referenzmärkten.

15. KURSSTELLUNG

15.1 Während der Geschäftszeiten stellt der Market Maker innerhalb der Handelszeiten fortlaufend Kurse in die Handelsplattform ein (jeweils ein „Kontraktkurs“), zu denen er grundsätzlich bereit ist, CFD-Positionen zu eröffnen und zu schließen. Die Einstellung von Kursen in die Handelsplattform begründet keine Verpflichtung des Market Maker zum Abschluss von Kontrakten, sondern gilt vielmehr als Aufforderung des Market Maker an die Bank zur Abgabe von Angeboten (Anträge im Sinne der §§ 145 BGB) zum Abschluss von Kontrakten nach Maßgabe dieser Ausführungsbedingungen.

Die Kursstellung erfolgt in Anlehnung an die auf den Referenzmärkten quotierten Kurse der Basiswerte bzw. der dort bezeichneten Indizes („Referenzkurse“).

Die Handelswährung der Kontraktkurse können den Instrumentendetails entnommen werden. Die Quotierung erfolgt fortlaufend über mehrere Preisstufen („Markttiefe“). Die Markttiefe setzt sich aus mehreren Preisstufen (bis zu 10) zusammen, in denen jeder Preisstufe ein Bid- und Ask-Kurs und eine Kontraktanzahl zugeordnet sind. Dabei fällt der Bid-Kurs mit jeder Preisstufe ab und der Ask-Kurs steigt mit jeder Preisstufe an. Die jeweils aktuelle Markttiefe ist in der Handelsplattform ersichtlich.

15.2 Die Kontraktkurse werden durch Vornahme von Auf- bzw. Abschlägen auf die Referenzkurse unter Berücksichtigung der Markttiefe gebildet. Die maximale Höhe der Auf- bzw. Abschläge (ausgedrückt als Prozentsatz des Referenzkurses) ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel zu entnehmen.

Die maximale Höhe der Auf- bzw. Abschläge kann neu festgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Kursbewegungen oder Liquiditätsverluste in einem Referenzmarkt erfolgt sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass sie bevorstehen (vgl. Ziffer 9.1).

15.3 Eine solche Neufestsetzung darf nicht dazu führen, dass das im Zeitpunkt der Positionseröffnung bestehende Verhältnis zwischen der maximalen Höhe der Auf- bzw. Abschläge und der üblicherweise erwarteten Schwankungsbreite des Referenzkurses nachträglich zum Nachteil der Kunden geändert wird. Eine Neufestsetzung von Auf- bzw. Abschlägen wird durch Mitteilung in der Handelsplattform bekanntgemacht und eine Woche nach dieser Einstellung oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

15.4 Der Market Maker kann im Falle einer Marktstörung die Kurstellung einschränken oder aussetzen. Marktstörung bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert auf dem in den Instrumentendetails angegebenen Referenzmarkt. Die Einschränkung, die auf einer vorher öffentlich bekannten Änderung der regulären Handelszeiten des betreffenden Basiswerts beruht, gilt nicht als Marktstörung. Eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten für diesen Basiswert, steht der Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert auf dem maßgeblichen Referenzmarkt gleich.

Als Marktstörung gilt auch, wenn die Möglichkeit des Market Makers, sein Marktrisiko aus dem Ausführungsgeschäft durch Abschluss von Kurssicherungsgeschäften, die hierzu nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Market Makers erforderlich sind, abzusichern, nicht mehr gegeben oder erheblich eingeschränkt ist („hedging disruption“). Weiterhin gilt als Marktstörung, wenn sich der Market Maker zur Absicherung des Marktrisikos aus dem Ausführungsgeschäft den Basiswert aufgrund eines Leihgeschäfts von Dritten verschafft hat und das Leihgeschäft von dem Dritten gekündigt oder auf andere Weise beendet wurde.

15.5 An gesetzlichen Feiertagen an den Referenzmärkten ist der Market Maker nicht verpflichtet CFD-Kurse zu stellen.

15.6 Der Market Maker kann entscheiden, für einen Basiswert künftig keine Kurse mehr zu stellen. Dies betrifft insbesondere auch Fälle, in denen der zugrundeliegende Basiswert aufgrund eines der in 4.2 bzw. 5.2 des Abschnitts F („Kontraktsspezifikation“) genannten Umstände eine wesentliche Veränderung in der Bewertung erfährt oder diese zu erwarten ist.

Der Market Maker behält sich vor, die Kurstellung zeitweise einzuschränken oder auszusetzen, wenn ein vorübergehender Verlust der Liquidität oder außergewöhnlicher Volatilität im Referenzmarkt zu erwarten sind. Dies kann insbesondere bei den in Ziffer 9 genannten Umständen der Fall sein.

15.7 Trotz einer Marktstörung kann der Market Maker entscheiden, weiterhin Kurse zu stellen, sofern statt des in den Instrumentendetails angegebenen Referenzmarkts ein geeigneter weiterer Referenzmarkt zur Verfügung steht.

16 AUFTRÄGE IN DER HANDELSPLATTFORM

Grundsätzlich ist die Auftragserteilung, -änderung und -löschung nur über die Handelsplattform möglich. Es bleibt der Bank unbenommen, Aufträge für den Kunden, die per Telefon oder Telefax erteilt wurden, anzunehmen und in die Handelsplattform einzustellen. Die verfügbaren Auftragsstypen finden sich im Abschnitt E („Ordertypen“). Die Kontraktanzahl pro Auftrag ist begrenzt, dies ergibt sich aus den Instrumentendetails und kann vom Market Maker jederzeit neu festgesetzt werden.

16.1 Auftragserteilung, -änderung und -löschung

Die Annahme eines Auftrags des Kunden an die Bank („Auftrag“) wird durch Anzeige in der Handelsplattform bestätigt. Ein Auftrag ist nur dann angenommen, wenn er in der Handelsplattform angezeigt wird. Gleiches gilt für die Auftragsänderung bzw. -löschung.

Ist dem Kunden der Status eines Auftrags unklar, so ist er verpflichtet, sich per Telefon nach dem Status zu erkundigen. Dies trifft insbesondere zu, wenn der CFD-Handel während der Handelszeit ausfällt oder eine sonstige Fehlfunktion vorliegt.

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über ihm bekannt werdende Störungen bei der Übertragung der Daten unverzüglich zu unterrichten.

Im Fall eines Ausfalls oder einer Fehlfunktion der Handelsplattform hat der Kunde die Möglichkeit, sich während der Geschäftszeiten per Telefon mit der Bank in Verbindung zu setzen, um Aufträge zur Schließung von offenen Kontrakten zu erteilen. Sollte die Bank telefonisch nicht erreichbar sein, hat der Kunde seinen Auftrag per CFD-Faxformular an die Faxnummer 069-7107-110 zu erteilen. Eine solche Auftragserteilung ist ausschließlich zwecks Schließung offener CFD-Gesamtpositionen (d.h. alle für den jeweiligen Basiswert eröffneten Kontrakte) als Market-Auftrag zulässig und muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- eindeutige Identifizierung des Kunden und Angabe der Kontonummer des CFD-Handelskontos sowie
- ausdrücklicher Auftrag zur Schließung einer offenen CFD-Gesamtposition bzw. die Schließung aller Gesamtpositionen,
- die eindeutige Bezeichnung der Kontrakte (z.B. bei CFDs auf Futures zählt dazu insbesondere auch die Angabe der Fälligkeit).

Ein solcher per Telefon oder Fax während eines Ausfalls der Handelsplattform erteilter Auftrag ist bindend.

Aufträge können, müssen aber nicht, gelöscht werden, wenn:

- a) das Gültigkeitsdatum des Auftrags erreicht ist
- b) das Ablaufdatum des CFDs erreicht ist
- c) es bei einem Basiswert zu einem besonderen Ereignis (Abschnitt F („Kontraktsspezifikationen“) Ziffer 4.2) kommt
- d) an dem maßgeblichen Referenzmarkt der Handel in einem Basiswert ganz oder teilweise ausgesetzt wird
- e) der Handel durch Eingriffe von hoher Hand ausgesetzt oder untersagt wird
- f) der Market Maker für den betreffenden Basiswert keine Kurse mehr stellt
- g) der Market Maker aus einem sonstigen, von ihm nicht zu vertretenen Grund, nicht in der Lage ist, für den Basiswert Kurse zu stellen

Eine Löschung wird über die Handelsplattform mitgeteilt.

16.2 Auftragsausführung

Für die Ausführung eines Kaufauftrags ist der Kaufkurs (Ask) und für einen Verkaufsauftrag ist der Verkaufskurs (Bid) relevant.

Der „Ausführungskurs“ ist in jedem Fall der quotierte volumengewichtete Durchschnittspreis (volume-weighted average price, „VWAP“). Dabei wird zunächst die quotierte Menge der ersten Preisstufe der Markttiefe berücksichtigt. Reicht die quotierte Menge der ersten Preisstufe zur Ausführung des Auftrages nicht aus, so werden nacheinander die nächsten Preisstufen der Markttiefe zur Bestimmung des Ausführungskurses herangezogen.

Zeitgleich auf einen Kontraktkurs ausführbare Aufträge werden in der Reihenfolge der Auftragspriorisierung ausgeführt. Dazu wird nach Ausführung des ersten Auftrags der Kontraktkurs nach Abzug der ausgeführten Kontraktgröße ermittelt und basierend darauf die Ausführbarkeit des folgenden Auftrags in der Reihenfolge geprüft. Wenn dieser Auftrag ebenfalls ausführbar ist, wird wiederum die ausgeführte Kontraktgröße dieses Auftrags vom Kontraktkurs abgezogen und basierend darauf die Ausführbarkeit des folgenden Auftrags in der Reihenfolge ermittelt usw. Dies geschieht so lange bis kein Auftrag mehr auf diesen Kontraktkurs ausführbar ist. Wenn ein neuer Kontraktkurs gestellt wird, beginnt dieser Prozess von Neuem.

Aufträge werden nur während der Geschäfts- und Handelszeiten ausgeführt.

Die Ausführung des Auftrags wird durch Einstellung in der Handelsplattform angezeigt.

Bei der Ausführung von Aufträgen sind Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel sofort fällig.

16.3 Auftragspriorisierung

Aufträge, die zeitgleich auf einem Kontraktkurs ausführbar werden, werden in der Reihenfolge ihrer Orderpreise ausgeführt, d.h. im Falle eines Kaufauftrags wird der Auftrag mit dem höchsten Limit/Stop-Preis zuerst ausgeführt, im Falle eines Verkaufsauftrags wird der Auftrag mit dem tiefsten Limit/Stop-Preis zuerst ausgeführt.

Wenn die zeitgleich ausführbaren Aufträge identische Preise haben, werden Aufträge zur Absicherung einer Position („Take Profit“ Auftrag, „Stop Loss“ Auftrag oder „Trailing Stop“ Auftrag) mit Priorität vor Aufträgen zur Eröffnung einer Position (Limit oder Stop Auftrag) ausgeführt. Alle weiteren Aufträge, für die aufgrund der vorgängig genannten Regeln keine Auftragspriorisierung vorgenommen werden kann, werden in der Reihenfolge ihres Zeitstempels priorisiert, d.h. der Auftrag mit dem ältesten Zeitstempel wird zuerst ausgeführt.

16.4 Auftragsablehnung

Ein Auftrag zur Eröffnung einer Position kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gründe für eine Auftragsablehnungen können insbesondere sein, wenn:

- das freie Kapital im Zeitpunkt der Auftragsausführung kleiner als die Margin-Anforderung ist
- die Mindestsicherheit unterschritten wird
- die maximale Gesamtpositionsgröße überschritten wird
- bei Market-Aufträgen die Markttiefe nicht ausreicht.

Wird ein Auftrag abgelehnt, so wird der Auftrag aus der Handelsplattform gelöscht.

17 POSITIONSERÖFFNUNG, -SCHLISSUNG UND -BEWERTUNG

17.1 Positionseröffnung

Die Ausführung eines Auftrags führt zu einer CFD-Position auf einen Basiswert über eine bestimmte Anzahl von Kontrakten mit der jeweiligen Handelsrichtung (Long oder Short). Die Position wird in der jeweiligen Basiswährung des CFD geführt.

Ein zeitgleiches Führen einer CFD-Long- und CFD-Short-Position bezogen auf den gleichen Basiswert ist grundsätzlich nicht möglich, da bestehende Long-Positionen durch Verkaufsaufträge und bestehende Short-Positionen durch Kaufaufträge in dem jeweiligen CFD ganz oder teilweise geschlossen werden. Der Kunde kann jedoch durch Erteilung einer Force Open-Order eine CFD-Long- und eine CFD-Short-Position bezogen auf denselben Basiswert gleichzeitig führen. Die CFD-Gesamtposition setzt sich dann aus der Summe der CFD-Long- und CFD-Short-Position zusammen. In der Handelsplattform erfolgt die Anzeige als CFD-Long- und CFD-Short-Gesamtposition.

Die maximal zulässige Größe einer neu zu eröffnenden CFD-Gesamtposition kann jederzeit geändert werden.

Die Eröffnung einer CFD-Position setzt voraus, dass das freie Kapital größer ist als die Margin-Anforderung der neu zu eröffnenden Position.

Auf bestimmte Basiswerte kann das Eröffnen von CFD-Short-Positionen ausgeschlossen werden.

Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Eröffnung einer CFD-Position.

Werden CFD-Positionen über den Geschäftsschluss hinaus gehalten („Overnight-Positionen“), werden diese am nächsten Geschäftstag mit dem bei Handelsbeginn gestellten Kontraktkurs fortgeführt; dieser Kontraktkurs kann unter Umständen erheblich vom Schlusskurs des Vortages abweichen („Overnight-Risiko“). Im Zusammenhang mit Overnight-Positionen entstehen Ausgleichszahlungen für Finanzierungskosten („Overnight-Finanzierungskosten“), die nach Maßgabe des Preis- und Leistungsverzeichnisses für den CFD-Handel geschuldet werden und fällig sind. Im Falle von gegenläufig geführten Positionen werden Overnight-Finanzierungskosten für CFD-Long- und CFD-Short-Positionen berechnet.

17.2 Positionsbewertung

Offene CFD-Positionen werden während der Geschäftszeiten fortlaufend mit den Kontraktkursen bewertet („Bewertungskurs“).

Maßgeblich für die untertägige Bewertung von CFD-Long-Positionen ist der Preisstufe 1 Verkaufskurs (Best Bid) und für CFD-Short-Positionen der Preisstufe 1 Kaufkurs (Best Ask). Bei Positionseröffnung ist die Wertveränderung der CFD-Position aufgrund unterschiedlicher Kauf- und Verkaufskurse negativ. Der Unterschied der Kauf- und Verkaufskurse kann ggf. eine Marge des Market Makers bzw. der Bank enthalten. Diese Wertveränderung kann erst dann positiv werden, wenn eine entsprechende Wertentwicklung diese Kosten übersteigt.

Die Wertveränderung einer offenen Position (unrealisierter Gewinn bzw. Verlust) wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen zum Bewertungskurs ermittelt.

Zum Geschäftsschluss werden Overnight-Positionen mit dem Kontraktkurs zum Geschäftsschluss („Schlusskurs“; siehe Abschnitt F („Kontraktsspezifikationen“)) bewertet.

Unrealisierte Gewinne bzw. Verluste werden mit der Tagesendabrechnung abgerechnet und vorläufig gutgeschrieben. Hierbei werden bereits vorläufig gutgeschriebenen unrealisierten Gewinnen bzw. Verlusten aus Vortagen berücksichtigt. Vorläufig gutgeschrieben bedeutet, dass unrealisierte Gewinne nicht in das verfügbare Kapital einfließen, unrealisierte Verluste aber das verfügbare Kapital reduzieren.

Für unrealisierte Gewinne bzw. Verluste, die in einer Währung anfallen, die nicht der Abrechnungswährung entspricht, erfolgt eine Umrechnung in die Abrechnungswährung. Die Umrechnung erfolgt zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt durch einen entsprechenden, auf der Handelsplattform ausgewiesenen Umrechnungskurs. Bewertungsgewinne werden mit dem Kaufkurs und Bewertungsverluste mit dem Verkaufskurs umgerechnet. Der Kunde trägt für unrealisierte Gewinne und Verluste das Währungsrisiko.

Die Bewertung einer CFD-Gesamtposition entspricht der Summe der Bewertungen ihrer CFD-Teilpositionen.

17.3 Positionsschließung

Offene CFD-Positionen werden durch Eröffnung einer gegenläufigen CFD-Position („Gegengeschäft“) vollständig oder teilweise geschlossen. Gegenläufige Positionen bezogen auf den gleichen Basiswert werden dabei jeweils durch ein eigenes Gegengeschäft geschlossen.

Der Kunde kann während der jeweiligen Handelszeiten grundsätzlich jederzeit eine CFD-Positionen schließen und dadurch die unrealisierten Gewinne oder Verluste realisieren.

Der Anspruch auf Positionsschließung besteht nur, solange keine Marktstörung (Ziffer 15.3) vorliegt.

Wird eine aus mehreren CFD-Teilpositionen bestehende CFD-Gesamtposition nur teilweise geschlossen, so erfolgt die Schließung in derjenigen Reihenfolge, in der die CFD-Teilpositionen eröffnet wurden („first in, first out“), sofern der Kunde keine abweichende Weisung erteilt.

Beim Schließen einer offenen CFD-Position werden unrealisierte Gewinne oder Verluste realisiert. Die Wertveränderung einer Position zum Zeitpunkt der Schließung (realisierter Gewinn und Verlust) wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen bei Positionsschließung ermittelt.

Realisierte Gewinne bzw. Verluste werden mit der Tagesendbuchung abgerechnet. Hierbei erfolgt eine Verrechnung mit bereits vorläufig gutgeschriebenen unrealisierten Gewinnen bzw. Verlusten. Zudem werden bei Positionsschließung die nur vorläufig gutgeschriebenen Beträge (siehe 17.2 Positionsbewertung) endgültig gutgeschrieben.

Für realisierte Gewinne bzw. Verluste, die in einer Währung anfallen, die nicht der Abrechnungswährung entspricht, erfolgt eine Umrechnung in die Abrechnungswährung. Die Umrechnung erfolgt zum Zeitpunkt der Schließung durch einen entsprechenden, auf der Handelsplattform ausgewiesenen Umrechnungskurs. Bewertungsgewinne werden mit dem Kaufkurs (Ask) der jeweiligen Währung und Bewertungsverluste mit dem Verkaufskurs (Bid) der jeweiligen Währung umgerechnet.

Die Verpflichtung zur Positionsschließung besteht nur in den Grenzen der quotierten Markttiefe des Kontraktkurses. Dies kann dazu führen, dass der Kunde für die vollständige Schließung einer CFD-Position mehrere Aufträge erteilen muss.

18. ZWANGSSCHLISSUNG

Eine offene CFD-Position kann unter den nachstehenden Voraussetzungen ganz oder teilweise durch den Market Maker geschlossen werden, wenn:

- eine Marktstörung (Ziffer 15.3, 1. Absatz) über das Geschäftsende des dritten Geschäftstags nach ihrem Eintritt hinaus andauert und ein Ende der Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Market Makers nicht abzusehen ist; der Market Maker wird der Bank die beabsichtigte Zwangsschließung mit einer Frist von einem Geschäftstag vorab ankündigen; die Bank ist verpflichtet, die Mitteilung seinen Kunden unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Eine unterlassene Mitteilung der Bank verhindert nicht die Wirksamkeit der Zwangsschließung.
- der Market Maker sein Marktrisiko aus dem Ausführungsgeschäft durch Abschluss von Kurssicherungsgeschäften bzw. Leihegeschäften mit Dritten (Ziffer 15.3, 2. Absatz) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nicht mehr absichern kann; vorausgesetzt, dass die Bank dem Kunden die beabsichtigte Zwangsschließung auf Mitteilung des Market Makers mit einer Frist von einem Geschäftstag vorab angekündigt hat;
- eine offene Position nach Ankündigung des Wegfalls der Kursstellung (Ziffer 15.4 oder 15.6) nicht rechtzeitig geschlossen worden ist;
- ein Fall der Ziffer 4.2 und/oder 5.2 (Besondere Ereignisse) sowie der Ziffer 4.1 (Dividendenkompensationszahlungen bei CFD mit US-Aktien als Basiswert) des Abschnitts F „Kontraktspezifikationen“ vorliegt;
- ein Fall der Ziffer 19 (Störung des Betriebs) vorliegt;
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine andere zuständige Behörde eine entsprechende Aufforderung an die Bank, den Market Maker oder an den Kunden gerichtet hat;
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Besitz von Insider-Informationen im Sinne von § 13 WpHG ist, die im Zusammenhang mit einer offenen CFD-Position des Kunden stehen;
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Zusammenhang mit dem Handel in CFDs Straftaten begeht oder gegen Vorschriften zum Marktmissbrauch oder zu Marktmanipulation verstößt (z.B. gleichzeitig am Referenzmarkt und auf der Handelsplattform agiert oder agieren lässt).

19. STÖRUNG DES BETRIEBS

Im Falle von Störungen des Betriebs durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg und Naturereignisse oder durch andere von keiner Partei zu vertretende Vorkommnisse verlängern sich in diesen Sonderbedingungen vorgesehene Fristen und definierte Zeiträume um die Dauer der Störung.

Ein Fall höherer Gewalt liegt in der Regel auch vor, wenn:

- der Market Maker aufgrund einer von ihm nicht zu vertretenen Handlung oder Unterlassung oder eines nicht von ihm zu vertretenden Ereignisses (einschließlich des Ausfalls der Energieversorgung, seiner Kommunikations- oder sonstigen Infrastruktur) nicht in der Lage ist, im Zusammenhang mit einem oder mehreren Basiswerten Kurse zu stellen
- ein Referenzmarkt geschlossen oder auf einem maßgeblichen Referenzmarkt der Handel mit einem Basiswert eingestellt wird;
- in einem maßgeblichen Referenzmarkt oder Basiswerten Limits oder andere außergewöhnliche Regeln oder Beschränkungen eingeführt werden;

- wenn der Handel in dem Basiswert durch Eingriffe von hoher Hand ausgesetzt oder untersagt wird.

In diesen Fällen kann der Market Maker zur Vermeidung von Schäden die folgenden Maßnahmen gegebenenfalls in Abstimmung mit der Bank ergreifen:

- Änderung der Geschäfts- und Handelszeiten;
- Änderung der Marginparameter;
- Zwangsglattstellung offener CFD-Positionen (Ziffer 12);
- alle sonstigen vom Market Maker nach den Umständen und unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für erforderlich oder geeignet gehaltenen Maßnahmen. Hierbei wird der Market Maker seine gesetzlichen Pflichten zur Vermeidung und gegebenenfalls Behandlung von Interessenkonflikten nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WpHG beachten.

20. ANWENDBARES RECHT

Im Verhältnis zwischen der Bank und dem Market Maker gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Sofern ein wirksamer Rahmenvertrag zwischen den vorgenannten Parteien besteht, gehen im Hinblick auf die Rechtswahl und den Gerichtsstand die Regelungen des Rahmenvertrages vor.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. KUNDENKONTO UND PFLICHTEN DER BANK

- 1.1** Der Kunde hat bei der Bank im eigenen Namen ein besonderes Geldkonto zu unterhalten, auf welchem die für den CFD-Handel bestimmten Gelder hinterlegt werden („CFD-Konto“). Dieses kann nur für die Verbuchung von Geschäften, die im Zusammenhang mit dem CFD-Handel stehen, verwendet werden und nicht zur Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs genutzt werden.
- 1.2** Die auf dem CFD-Konto hinterlegten Gelder dienen der Bank nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen als Sicherheiten (Margin) für die von ihr für Rechnung des Kunden gehaltene offene CFD-Positionen. Die wechselseitigen Ansprüche der Bank und des Kunden im Zusammenhang mit von der Bank für Rechnung des Kunden abgeschlossenen CFD-Kontrakten werden über das CFD-Konto abgerechnet.
- 1.3** Das Guthaben des Kunden auf dem CFD-Konto unterliegt der Einlagensicherung gemäß Ziffer 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der onvista bank.
- 1.4** Auszahlungen vom CFD-Konto erfolgen ausschließlich auf ein zum Depotvertrag gehörendes Verrechnungskonto bei der Bank („CFD-Auszahlungskonto“). Der Kunde hat daher bei der Bank ein Wertpapierdepot nebst dazugehörigem Verrechnungskonto für den CFD-Handel während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung zu unterhalten.
- 1.5** Weist das CFD-Konto aufgrund des CFD-Handels einen negativen Saldo (Soll-Saldo) auf, besteht keine Nachschusspflicht. Im Übrigen gelten die allgemeinen Kontobedingungen der onvista bank.
- 1.6** Für den Zahlungsverkehr gelten abweichend von den in den Ziffern 6.9 und 6.10 ausgewiesenen Geschäftszeiten bzw. Handelszeiten die in dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel ausgewiesenen „Geschäftszeiten für den Zahlungsverkehr“. Sofern der Handel von CFDs außerhalb der Geschäftszeiten für den Zahlungsverkehr möglich ist, hat dies zur Folge, dass der Handel während dieser Zeit auf Basis des auf dem CFD-Konto befindlichen Guthabens erfolgt; der Kunde hat dann insbesondere nicht die Möglichkeit einen Nachschuss (z.B. durch eine institutsinterne Überweisung) zu leisten.
- 1.7** Die Bank übernimmt gegenüber dem Kunden keine über ihre gesetzlichen Aufklärungs- und Informationspflichten hinausgehende vertragliche Beratungspflicht. Der Kunde muss seine Anlageentscheidungen jeweils selbst treffen.
- 1.8** Die Pflichten der Bank beschränken sich darauf,
- 1.8.1** den Kunden gegebenenfalls zu Beginn der Geschäftsbeziehung darauf hinzuweisen, dass nach Einschätzung der Bank der Abschluss von Kontrakten im Hinblick auf die vom Kunden bei der Kontoeröffnung gemachten Angaben zu seinen Erfahrungen und Kenntnissen nicht angemessen ist; sowie
- 1.8.2** den Kunden über die Risiken der von der Bank angebotenen Geschäfte in allgemeiner und standardisierter Form aufzuklären.
- 1.9** Die Bereitschaft der Bank, auf Grundlage dieser Sonderbedingungen für die Durchführung von finanziellen Differenzgeschäften für Rechnung des Kunden Kontrakte mit dem Market Maker abzuschließen, ist nicht dahingehend auszulegen, dass die Bank dem Kunden einzelne Geschäfte (oder Arten von Geschäften) empfiehlt oder ein bestimmtes Geschäft (oder Arten von Geschäften) für diesen Kunden für geeignet hält. Eine Prüfung der Geeignetheit einzelner Geschäfte für den Kunden oder eine Beratung des Kunden über die Geeignetheit wird die Bank nicht durchführen.
- 1.10** Die Bank ist nicht verpflichtet, von ihr für Rechnung des Kunden gehaltene CFD-Positionen zu überwachen und zu schließen oder etwaige Aufhebungsansprüche wegen Mistrades geltend zu machen.
- 1.11** In Höhe des Mindestkapitals besteht ein Vertragspfandrecht der Bank an dem CFD-Konto (und zwar zunächst an dem vorläufig gutgeschriebenen positiven Saldo offener CFD-Positionen und – wenn dieser nicht ausreicht – an dem übrigen Guthaben). Die dem Vertragspfandrecht unterliegenden Beträge sind zugunsten der Bank blockiert und können auch nicht als Margin für die Unterlegung weiterer CFD-Positionen dienen. Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der onvista bank bleibt unberührt.
- 1.12** Die Bank bietet den CFD-Handel grundsätzlich nur Kunden mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland an. Aus diesem Grund sind zum CFD-Handel

del nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen grundsätzlich nur Kunden zugelassen, die ihren Wohnsitz im Inland haben. Gibt der Kunde seinen Wohnsitz im Inland auf, so ist er verpflichtet, die Bank hierüber unverzüglich zu informieren. Der Bank steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht gemäß Ziffer 6.1 dieses Abschnitts B „Allgemeinen Bestimmungen“ zu.

2. ZINSEN; KOSTEN, STEUERN; VERRECHNUNG

2.1 Die Bank ist nicht verpflichtet, Guthaben des Kunden auf dem CFD-Konto zu verzinsen.

2.2 Anfallende Steuern im Zusammenhang mit Kontrakten sind vom Kunden zu tragen. Steuern und Abgaben, deren Einzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist, kann die Bank von Zahlungen an oder Gutschriften zugunsten des Kunden abziehen oder einbehalten.

3. KONTOAUSZÜGE; RECHNUNGSABSCHLÜSSE

3.1 Die Bank erstellt jeweils zum Quartalsende einen Kontoauszug mit den auf dem CFD-Konto erfolgten Buchungen. Der Quartalsauszug ist gleichzeitig der Rechnungsabschluss für das CFD-Konto.

3.2 Der Kunde hat den CFD-Kontoauszug unverzüglich auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Zugang, vorzubringen. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der jeweiligen Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank den Kunden jeweils besonders hinweisen. Der Kunde ist berechtigt, auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses zu verlangen; er muss in diesem Fall aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

3.3 Falls der CFD-Kontoauszug dem Kunden nicht zugeht, hat er die Bank unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigungsobliegenheit besteht auch bei Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Zugang der Kunde erwartet (Auftragsbestätigungen, Bestätigungen über die Ausführung eines Auftrages, Überweisungen, die der Kunde erwartet).

3.4 Fehlerhafte Gutschriften darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, wenn und soweit der Bank ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

3.5 Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein CFD-Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem CFD-Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

3.6 Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich in der Handelsplattform unterrichten. Solche Buchungen nimmt die Bank rückwirkend zu dem Geschäftstag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

4. INSOLVENZFALL

4.1 Im Insolvenzfall enden alle Kontrakte, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der „Insolvenzfall“ ist gegeben, wenn:

(i) das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt oder

(ii) über eine Partei Maßnahmen nach § 46a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) verhängt werden („Moratorium“). Dies gilt entsprechend für den Market-Maker.

4.2 Im Insolvenzfall können anstatt eines Anspruchs auf Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle (und in den Kontraktpezifikationen näher definierte) Kontraktkurs. Liegen im Zeitpunkt der Beendigung keine Referenzkurse vor (insbesondere weil eine Marktstörung gemäß Ziffer 21.7 vorliegt), so legt der Market Maker die Höhe der Forderung wegen Nichterfüllung nach billigem Ermessen (§315 BGB) fest.

5. ELEKTRONISCHE HANDELSPLATTFORM

5.1 Die nachstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 5 ergänzen und modifizieren die Bedingungen der onvista bank für das Online-Banking (siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen der onvista bank, Allgemeine Regelungen, Teil A II) bzw. Abschnitt A dieser Sonderbedingungen („Ausführungsbedingungen“); im Falle eines Widerspruchs gehen die nachstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 5 den Bedingungen für das Online-Banking vor:

5.2 Der Kunde kann die Handelsplattform auf der Website der Bank unter <https://webtrading.onvista-bank.de> nutzen.

5.3 Der Zugang zur Handelsplattform kann von der Bank gesperrt werden. Ein wichtiger Grund für eine Sperre liegt auch vor, wenn ein hinreichender Verdacht einer zweckwidrigen Nutzung der Handelsplattform besteht.

5.4 Die Erteilung telefonsicher Aufträge ist nur während der Geschäftszeiten möglich.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über ihm bekannt werdende Störungen bei der Übertragung der Daten unverzüglich zu unterrichten. Für Schäden, die aus einem Ausfall oder einer Fehlfunktion der Handelsplattform entstehen, haftet die Bank nur, wenn und soweit diese auf einem Verschulden der Bank oder des Market-Makers beruhen, nicht dagegen in den Fällen der Ziffer 19 des Abschnitts A („Ausführungsbedingungen“).

Im Fall eines Ausfalls oder einer Fehlfunktion der Handelsplattform oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Telekommunikationsleitungen hat der Kunde die Möglichkeit, sich per Telefon mit der Bank in Verbindung zu setzen, um Aufträge zur Schließung von CFD-Gesamtpositionen per Telefon zu erteilen. Sollte die Bank telefonisch nicht erreichbar sein, hat der Kunde seinen Auftrag per CFD-Faxformular an die Faxnummer 069-7107-110 zu erteilen.

5.6 Software, die über eine Schnittstelle Aufträge an die Handelsplattform erteilt, führt zu Fehlfunktionen der Handelsplattform. Ihre Nutzung durch den Kunden ist unzulässig.

5.7 Erteilte Aufträge können grundsätzlich nur über die Handelsplattform widerrufen oder abgeändert werden. Widerruf oder Abänderung sind nur zu berücksichtigen, wenn sie der Bank so rechtzeitig zugehen, dass die Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes noch möglich ist.

5.8 Der Kunde hat den Zugang zur Handelsplattform gegen Zugriff Dritter zu sichern.

5.9 Die Bank ist in Fällen der Ziffer 9.2 (1) der Bedingungen für das Online-Banking (siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen der onvista bank, Allgemeine Regelungen, Teil A II) berechtigt, den Zugang zur Handelsplattform insgesamt oder auch nur im Hinblick auf einzelne Handelskonten zu sperren. Ein wichtiger Grund für eine Sperre auf Veranlassung der Bank liegt auch vor, wenn ein hinreichender Verdacht einer zweckwidrigen Nutzung (Ziffer 4.2. des Abschnitts A („Ausführungsbedingungen“) der Handelsplattform besteht.

6. KÜNDIGUNG

6.1 Die Frist für eine Kündigung durch die Bank gemäß Ziffer 19 Absatz 1 der Allgemeinen und produktbezogenen Geschäftsbedingungen der onvista bank beträgt einen (1) Monat.

Eine fristlose Kündigung des CFD-Kontos ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank dessen Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch die Bank liegt neben den Fällen der Ziffer 19 Absatz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen insbesondere auch vor

(i) wenn eine zweckwidrige Nutzung (Ziffer 4.2 des Abschnitts A „Ausführungsbedingungen“) vorliegt;

(ii) wenn der Kunde seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgibt (vgl. Ziffer 1.11 des Abschnitts B „Allgemeine Bestimmungen“)

Der Kunde kann die Geschäftsbeziehung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (vgl. Ziffer 18 der Allgemeinen und produktbezogenen Geschäftsbedingungen der onvista bank).

6.2 Nach Zugang einer Kündigung bei der Bank bzw. beim Kunden wird die Bank weitere Aufträge des Kunden zum Abschluss von Ausführungsgeschäften nur ausführen, wenn ihr das im Einzelfall nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheint. Gesonderte Anzeigen über die Nichtausführung erfolgen nicht. Die Bank wird im Falle einer Kündigung nach Weisung des Kunden bzw. – wenn keine Weisung des Kunden vorliegt – nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter besonderer Berücksichtigung des Marktumfeldes und der Interessen des Kunden alle offenen CFD-Positionen des Kunden gem. Ziffer 18 des Abschnitts A „Ausführungsbedingungen“ auf Gefahr und für Rechnung des Kunden zwangsglattstellen. Diese Zwangsglattstellung erfolgt auf den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung. Zur Vermeidung dieser Folge kann der Kunde offene CFD-Positionen schließen, bevor die Kündigung wirksam wird.

6.3 Nach Schließung aller offenen Positionen des Kunden wird die Bank das CFD-Konto des Kunden schließen. Der dem Zeitpunkt der Schließung folgende Kontoauszug gilt als Schlussrechnung. Der Kunde hat die Schlussrechnung unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Zugang, vorzubringen. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der jeweiligen Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank den Kunden bei Erteilung der Schlussrechnung besonders hinweisen. Der Kunde ist berechtigt, auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Schlussrechnung zu verlangen; er muss in diesem Fall aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

6.4 Weist das CFD-Konto des Kunden bei Beendigung der Geschäftsbeziehung einen negativen Saldo (Soll-Saldo) auf, so hat der Kunde diesen unverzüglich auszugleichen.

7. ABTRETUNG UND/ODER VERPFÄNDUNG

Die Abtretung und/oder Verpfändung der Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus der Geschäftsbeziehung ist ausgeschlossen. Dieses Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche.

8. ANWENDBARES RECHT

Für den CFD-Handel gilt deutsches Recht.

C. AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE FÜR CFDs

1. GRUNDSATZ

Diese Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen über CFDs über die CFD-Handelsplattform (nachstehend „Handelsplattform“). Die Ausführungsgrundsätze sind lediglich ergänzender Bestandteil der „Sonderbedingungen für die Durchführung von finanziellen Differenzgeschäften“ der Bank und der einzelnen Kontrakte.

2. AUSFÜHRUNGSPLATZ BEIM CFD-HANDEL

Die Bank tritt als Kommissionärin auf und schließt als solche nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen weisungsgemäß CFDs ausschließlich mit der Commerzbank AG als Market Maker ab. Insofern ist letztere Ausführungsplatz für die von dem Kunden erteilten Aufträge. Die Aufträge des Kunden werden außerbörslich, d.h. nicht an einem regulierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem ausgeführt.

Sowohl die Kursbildung und -stellung als auch die Ausführung der über die Bank mit der Commerzbank AG als Market Maker abgeschlossenen Kontrakte erfolgt automatisch durch die automatisierte Handelsplattform des Market Maker.

Aufgrund der ausdrücklichen Kundenweisung beim CFD-Handel über die Handelsplattform gilt die gesetzliche Verpflichtung zur Erzielung der bestmöglichen Ausführung als erfüllt. Ein Auftrag ohne Weisung kann nicht erteilt werden.

3. INFORMATIONEN ZU HANDELSZEITEN UND KUNDENKONDITIONEN

Angaben zu den Handelszeiten für CFDs sowie die Mistrade-Regelungen mit der Commerzbank sind in diesen Sonderbedingungen und/oder in den Instrumentendetails der Instrumentenliste der Handelsplattform aufgeführt.

Eine Zusammenstellung der für den CFD-Handel relevanten Kosten finden Sie im Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel der Bank.

4. ÜBERPRÜFUNG

Die Bank wird diese Ausführungsgrundsätze mindestens jährlich überprüfen und den Kunden über wesentliche Änderungen informieren.

D. MISTRADEREGELUNG ZWISCHEN DER BANK UND DER COMMERZBANK AG (MARKET MAKER)

1. Weicht ein von dem Market Maker gestellter Kurs aufgrund

- a. eines technischen Fehlers der Handelsplattform,
- b. eines Irrtums bei der Kursstellung in der Handelsplattform,
- c. eines Bedienungsfehlers,
- d. von Dritten bezogener fehlerhafter Daten oder
- e. einer offiziellen Berichtigung des Preises des Basiswertes durch Börsenorgane bzw. die Geschäftsleitung des maßgeblichen Referenzmarktes,

erheblich von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Kontrakts bzw. der Schließung der CFD-Position marktgerechten Preis („Referenzpreis“) ab („Mistrade“), so ist der Market Maker berechtigt, und auf Verlangen der Bank verpflichtet, den Kontrakt aufzuheben. Dies gilt entsprechend, wenn von den zuständigen Stellen des maßgeblichen Referenzmarktes von den dort anwendbaren Mistrade-Regelungen Gebrauch gemacht wird.

2. Der Market Maker entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Abweichung des von ihm gestellten Kurses von dem Referenzpreis erheblich ist; für die Feststellung des Referenzpreises gilt Ziffer 15.3 des Abschnitts A („Ausführungsbedingungen“) entsprechend. Eine Abweichung von mehr als 3% in Xetra-Werten und von mehr als 7,5% in non-Xetra-Werten gilt stets als erheblich.

3. Geltendmachung eines Mistrades

a. Das Aufhebungsverlangen kann nur vom Market Maker oder von der Bank gegenüber der jeweils anderen Partei gestellt werden. Die Aufhebung wegen eines Mistrades bzw. das Verlangen nach Aufhebung muss unverzüglich, spätestens jedoch eine (1) Stunde nach Geschäftsschluss des Geschäftstages, an dem es zur Eröffnung bzw. Schließung der CFD-Position kam, erklärt werden. In den Fällen der Ziffer 1. Satz 1 Buchstabe (e) und Satz 2 endet die Frist eine (1) Stunde nach Geschäftsschluss des Geschäftstages, an dem der Preis des Basiswertes offiziell berichtigt bzw. von den Mistrade-Regelungen des maßgeblichen Referenzmarktes Gebrauch gemacht wurde; ist dieser Tag kein Geschäftstag, so endet die Frist eine (1) Stunde nach Geschäftsschluss des nächsten Geschäftstages.

b. Führt der Mistrade zu einer Preisabweichung von mehr als EUR 25.000 so kann die Aufhebung bis einschließlich 11:00 Uhr des auf den Geschäftstag, an

dem es zur Eröffnung bzw. Schließung der CFD-Position kam, folgenden Geschäftstags erklärt werden. Die Erklärung erfolgt per Mail oder telefonisch.

c. Die Überschreitung einer der unter a. und b. geregelten Meldefristen für die Geltendmachung eines Mistrades ist unschädlich, sofern sie durch eine nachweisliche Störung in den technischen Systemen der meldenden Partei oder durch höhere Gewalt verursacht wurde.

4. Hebt der Market Maker den Kontrakt auf, so entsteht entsprechend § 122 BGB ein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens; insoweit wird allein auf den dem Kunden entstandenen Vertrauensschaden abgestellt. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Kunde wusste oder infolge Fahrlässigkeit nicht wusste (wissen musste), dass es sich bei dem aufgehobenen Kontrakt um einen Mistrade handelt. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden, insbesondere solche auf entgangenen Gewinn aus dem aufgehobenen Kontrakt, sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Mistrade nicht auf einem Verschulden des Market Makers beruht.

5. Beiden Vertragsparteien ist die Veröffentlichung des Wortlautes der Mistrade-Regelung gestattet.

6. Der Market Maker kann Kontrakte aufheben, die deshalb zu einem vom Referenzpreis abweichenden Kurs ausgeführt werden, weil der Kunde die Handelsplattform manipuliert, verändert oder in anderer Weise so genutzt hat, dass Änderungen der von dem Market Maker gestellten Kurse zwischen Anweisungs- und Ausführungszeitpunkt nicht angezeigt werden. Auch unzulässig ist der Einsatz von Computerprogrammen, die solche Preisabweichungen ermitteln oder darauf automatisiert handeln oder in ähnlicher Weise ein Handeln ohne Marktrisiko ermöglichen. Eine solche Aufhebung muss der Market Maker unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Aufhebungsgrund, spätestens mit Geschäftsschluss des zehnten (10.) Geschäftstages ab Erteilung des Auftrags, erklären.

E. ORDERTYPEN

1. Market Order

Bei der „Market Order“ erteilt der Kunde unlimitierte Kauf- oder Verkauforders, die nach Eingang in der Handelsplattform zum nächstmöglichen Kauf- (Ask) oder Verkaufskurs (Bid) unter Beachtung der Markttiefe (VWAP, vgl. 16.2 des Abschnitts A („Ausführungsbedingungen“)) ausgeführt werden („Market Order“). Die Ausführung der Market Order kann deshalb von dem Kauf- oder Verkaufskurs abweichen, der dem Kunden bei Erteilung des Auftrags angezeigt worden ist. Market Orders werden nur ausgeführt, wenn sie zum Zeitpunkt der Ordererteilung sofort und vollständig ausführbar sind. Ein Auftrag zur Schließung einer oder aller offenen Gesamtpositionen kann zu Teilausführungen führen, wenn die Liquidität nicht für eine vollständige Auftragsausführung ausreicht.

Market-Orders können nur zu den Handelszeiten des jeweiligen Referenzmarktes des entsprechenden Basiswerts erteilt werden.

2. Limit Order

Mit einer „Limit Order“ kann der Kunde bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen (Limits) vorgeben. Maßgeblich für das Erreichen des Limits ist der quotierte volumengewichtete Durchschnittspreis (VWAP) des Kontrakts.

Ein limitierter Kaufauftrag (Limit Order) wird zum Limit oder einem geringeren Kurs ausgeführt, wenn bezogen auf den Kontrakt das durch den Kaufauftrag definierte Volumen zum VWAP gehandelt werden kann.

Ein limitierter Verkaufsauftrag wird zum Limit oder einem höheren Kurs ausgeführt, wenn das durch den Verkaufsauftrag definierte Volumen zum VWAP gehandelt werden kann.

3. Stop Order

Eine „Stop Order“ gilt als Kauf- oder Verkauforder, die zum nächstmöglichen Kurs billigst bzw. bestens ausgeführt wird (Market Order), nachdem ein festgelegter Kurs (Stop Kurs) erreicht oder überschritten wurde (Kauforder) bzw. erreicht oder unterschritten wird (Verkauforder). Die Ausführung der Kauf- oder Verkauforder erfolgt als Market Order, also unlimitiert zum nächstmöglichen Kurs bei ausreichender Liquidität. Maßgeblich für das Erreichen des Stop Kurses ist der Kauf- bzw. Verkaufskurs in der ersten Preisstufe der Markttiefe.

Die Ausführung zum Stop Kurs wird seitens des Market Makers nicht garantiert, sondern ist abhängig vom Auftragseingang im Orderbuch sowie der Quotierung und Liquidität am maßgeblichen Referenzmarkt des Basiswerts.

4. Force Open Order

Die „Force Open Order“ ist eine Market-, Limit- oder Stop Order, die zur gleichzeitigen Eröffnung und Führung einer gegenläufigen CFD-Position bezogen auf denselben Basiswert führt. Die Definitionen entsprechen den oben beschriebenen Ordertypen.

5. Stop Loss Order

Die „Stop Loss Order“ ist eine spezielle Art der Stop Order, bei der eine Stop Order mit einer bereits existierenden Handelsposition verbunden ist. Für diese spezielle Auftragsart ist analog zur Stop Order der Kauf- bzw. Verkaufskurs in der ersten Preisstufe der Markttiefe für das Erreichen des Stop Kurses maßgeblich. Die Ausführung der Kauf- oder Verkauforder erfolgt als Market Order, d.h. unlimitiert zum nächstmöglichen Kurs unter der Bedingung ausreichender Liquidität.

Die Stop Loss Order dient zum Schließen einer CFD-Position und nicht zum Eröffnen einer neuen CFD-Position. Wird eine CFD-Position mit einem Gegengeschäft geschlossen, wird eine angehängte Stop Loss Order automatisch gelöscht.

6. Trailing Stop Loss Order

Die „Trailing Stop Loss Order“ ist eine dynamischer Stop Loss Order. Die Stop Loss Order wird je nach Kursentwicklung um einen festgelegten Abstand zu dem aktuellen Kurs automatisch nachgezogen, sobald der CFD-Kontraktkurs ein neues Hoch (CFD-Long-Position) bzw. ein neues Tief (CFD-Short-Position) erreicht hat. Bei steigenden Kursen werden die Stop Kurse von Verkäufen entsprechend dem angegebenen Abstandsparameter/Differenzwert nachgezogen; bei fallenden Kursen werden die Stop Kurse von Käufen entsprechend dem angegebenen Abstandsparameter/Differenzwert „nachgezogen“.

7. Take Profit Order

Die „Take Profit Order“ ist eine spezielle Art der Limit Order, bei der eine Limit Order mit einer bereits existierenden Handelsposition verbunden ist. Für diese

spezielle Auftragsart ist analog zur Limit Order der VWAP für das Erreichen des Limits maßgeblich.

Die Take Profit Order dient zum Schließen einer CFD-Position und nicht zum Eröffnen einer neuen CFD-Position. Wird eine CFD-Position mit einem Gegen- geschäft geschlossen, wird die angehängte Take Profit Order automatisch gelöscht.

8. If-Done-Order

Bei einer „If Done Order“ werden zwei oder drei Aufträge derart kombiniert, dass erst durch Ausführung des ersten Auftrags (Market, Limit oder Stop Order) der Folgeauftrag oder die Folgeaufträge (Stop Loss-, Trailing Stop- oder Take Profit Order) ausgelöst wird bzw. werden. Folgeaufträge können entweder als konkretes Limit, als absoluter Kursabstand zum Stop Kurs, Limit bzw. Ausführungskurs der Basisorder oder als gewünschter maximaler absoluten Gewinn oder Verlust in der Basiswährung eingegeben werden. Gibt der Kunde einen Preisabstand oder ein Gewinn- oder Verlustziel vor, so gilt allein das aus der Eingabe des Kunden berechnete und ihm in der Handelsplattform angezeigte Limit als von dem Kunden vorgegeben. Das eingegebene Gewinn- oder Verlustziel kann nicht garantiert werden.

9. OCO-Order

Bei einer „One-Cancels-Other-Order“ („OCO-Order“) werden zwei separate Aufträge in der Weise kombiniert, dass ein Auftrag automatisch erlischt, sobald der andere Auftrag ausgeführt wurde.

Werden mehrere Order derart miteinander kombiniert, dass erst durch die Ausführung des ersten Auftrags ein Folgeauftrag ausgelöst wird (bspw. durch Erteilung einer Limit-Order mit jeweils einer Stop Loss- und einer Take-Profit-Order) spricht man von einer If-Done-OCO-Order. Die Ausführung der Basisorder (If-Done) aktiviert die beiden Folgeorders (OCO). Wird eine von beiden ausgeführt, wird die andere gelöscht.

10. Gültigkeitsdauer

Der Kunde kann bei der Erteilung von Aufträgen eine Gültigkeitsdauer vorgeben. Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag ist unbefristet gültig. Ein als unbefristet erteilter Auftrag bleibt gültig bis er ausgeführt oder widerrufen wird. Ein mit ausdrücklicher Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag hat bis zum Geschäftsschluss des so bestimmten Geschäftstages Gültigkeit.

F. KONTRAKTSPEZIFIKATIONEN

1. Allgemeines

„Kontraktwert“ ist das Produkt aus dem Kontraktkurs und der Kontraktanzahl.

„Kontraktkurs“ ist:

- bei Eröffnung von CFD-Long-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask); bei CFD-Short-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufkurs (Bid); jeweils unter Berücksichtigung der Markttiefe im Zeitpunkt der Eröffnung
- für die Zwecke der Berechnung des Kontraktwerts im Zeitpunkt der Schließung von CFD-Long-Positionen der von dem Market Maker im maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufkurs (Bid); bei CFD-Short-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask)); jeweils unter Berücksichtigung der Markttiefe im Zeitpunkt der Schließung
- für die Zwecke der Bewertung von CFD-Long-Positionen der von dem Market Maker im maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufkurs (Bid); bei CFD-Short-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask)

„Schlusskurs“ ist der Kurs, der zur Positionsbewertung herangezogen wird. Dieser wird vom Market Maker nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgelegt und muss nicht dem letzten Kontraktkurs des Tages entsprechen. Auch muss der Schlusskurs nicht dem Settlementpreis des Basiswertes entsprechen.

Die „Kontraktanzahl“ ist die jeweils vertragsgegenständliche Anzahl der Handelseinheiten des Basiswerts. Die Handelseinheit ist die kleinste handelbare Einheit des Basiswerts und ist als „Min. Kontraktanzahl pro Order“ den Instrumentendetails zu entnehmen. Die Handelseinheiten bei Aktien, Futures und Edelmetallen beziehen sich auf Stücke bzw. Gewichtseinheiten; bei Währungen entspricht eine Einheit dem Fremdwährungswert der Primärwährung.

2. Halten von Overnight-Positionen

Hält die Bank für den Kunden eine Overnight-Position, so schuldet sie dem Market Maker geschäftstäglich eine Ausgleichzahlung. Ihre Berechnungsgrundlage ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel zu entnehmen, soweit sie sich nicht aus den Instrumentendetails ergibt.

Bei CFD-Short-Positionen fallen hierbei auch entsprechende Leihkosten auf Basis des in den Instrumentendetails ausgewiesenen Leihesatzes an. Die Instrumentendetails weist jeweils einen maximalen Leihesatz und einen aktuellen Leihesatz aus. Änderungen des maximalen Leihesatzes werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und drei Geschäftstage nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam. Der aktuelle Leihesatz wird innerhalb der durch den maximalen Leihesatz vorgegebenen Grenze geschäftstäglich zur Geschäftseröffnung festgesetzt; eine besondere Mitteilung in der Handelsplattform erfolgt nicht.

Die Gutschrift bzw. Belastung erfolgt für jeden angebrochenen Tag bis einschließlich des Abrechnungsdatums auf der Grundlage des Satzes per annum geteilt durch 365.

3. Besondere Bestimmungen für einzelne Basiswerte

3.1 Referenzmärkte

Der jeweils maßgebliche Referenzmarkt ist den Instrumentendetails zu entnehmen. Änderungen werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam. Der Market Maker berücksichtigt zum Zwecke der Qualitäts- und Liquiditätsverbesserung neben dem Referenzmarkt regelmäßig weitere Börsen, multilaterale Handelsplattformen oder systematische Internalisierer.

3.2 Referenzkurs

Der jeweils maßgebliche Referenzkurs bestimmt sich in Abhängigkeit vom Referenzmarkt sowie weiteren Börsen, multilateralen Handelsplattformen oder systematischen Internalisierer, die der Market Maker für den jeweiligen Basiswert berücksichtigt; Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen. Änderungen des maßgeblichen Referenzkurses werden durch Einstellung in die Handelsplattform angekündigt und von dem vom Market Maker bestimmten Zeitpunkt an wirksam.

3.3 Aktien

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.4 Aktienindizes

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Future-Basis in der für den Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Alternativ kann anstelle des Referenzmarktes auch ein Aktienkorb auf den Aktienindex als Referenz herangezogen werden. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen.

3.5 Index-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.6 Rohstoff-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Preis in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.7 Edelmetalle

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Preis in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.8 FX (Währungen)

Referenzkurs ist der durch den Market Maker im außerbörslichen Interbankenmarkt (OTC) festgestellte Kurs in der jeweiligen Währung. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.9 Zins-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.10 Volatilitätsindex-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen.

3.11 Anpassungen

Die Kontraktspezifikationen für einen Basiswert werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen an veränderte Umstände angepasst. Änderungen der nachstehenden Anpassungsregeln werden durch Mitteilung in der Handelsplattform kommuniziert und, soweit nichts anderes in dieser Ziffer 3 geregelt ist, eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten, von dem Market Maker bestimmten Zeitpunkt wirksam.

4. Aktien

4.1 Dividenden und Ausschüttungen

Sind einem Basiswert Dividenden oder Ausschüttungen zuzuordnen, so wird am Tag vor dem Dividenden- bzw. Ausschüttungsstichtag („Dividendenanpassungstag“) das Produkt aus dem Dividenden- bzw. Ausschüttungsbetrag, dem „Ausgleichsfaktor“ und der Kontraktmenge gutgeschrieben (bei einer CFD-Long-Position) bzw. belastet (bei einer CFD-Short-Position) („Dividendenausgleich“).

Der Dividendenanpassungstag ist der Tag, an dem eine Aktie erstmalig exDividende gehandelt wird.

Der Ausgleichsfaktor wird vom Market Maker unter Berücksichtigung von Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt und ist den Instrumentendetails zu entnehmen; der Faktor ist z.B. 85%, wenn der Market Maker für Dividenden auf seine Absicherungsposition 15% Steuern abführen muss. Er kann positiv oder negativ sein.

Eine Ausnahme hiervon gilt bei Dividenden auf US-amerikanische Aktien. Bei Dividenden auf US-amerikanische Aktien hat der Market Maker vor dem Hintergrund der zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Steuerrechtsänderung (871m US-IRC) das Recht, die CFD-Position am Handelstag vor dem Dividendenanpassungstag gemäß Ziffer 18 des Abschnitts A („Ausführungsbedingungen“) glattzustellen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Gutschrift eines Dividendenausgleichs.

4.2 Besondere Ereignisse

Erfährt der Basiswert aufgrund einer Kapitalerhöhung, einer Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheinen, einer Genussrechtsemission, einer Kapitalherabsetzung, eines Aktientauschs, eines Aktiensplits, einer Aktienzusammenlegung oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme eine wesentliche Veränderung in der Bewertung, so wird der Market Maker – wenn er sich nicht für ein Vorgehen nach Ziffer 18 des Abschnitts A („Ausführungsbedingungen“) entscheidet – die CFD-Position am Handelstag vor dem Ereignis glattstellen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Gutschrift eines Dividendenausgleichs.

rungsbedingungen“) entscheidet – entsprechende Anpassungen der Kontraktsspezifikationen vornehmen.

Anpassungen wegen eines Besonderen Ereignisses werden durch Mitteilung in der Handelsplattform kommuniziert und eine Woche nach Mitteilung in der Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

5. Aktienindizes

5.1 Dividenden und Ausschüttungen

Sind einem Basiswert Dividenden oder Ausschüttungen zuzuordnen, so wird am Tag vor dem Anpassungstag das Produkt aus dem Dividenden- bzw. Ausschüttungsbetrag, dem Indexgewicht, dem Ausgleichsfaktor und der Kontraktmenge („Dividendenausgleich“) gutgeschrieben bzw. belastet. Der „Anpassungstag“ ist der Tag, an dem eine der im Index enthaltenen Indexkomponente erstmalig exDividende gehandelt wird. Der Ausgleichsfaktor wird vom Market Maker unter Berücksichtigung von Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt und ist den Instrumentendetails zu entnehmen; der Faktor ist z.B. 85%, wenn der Market Maker für Dividenden auf seine Absicherungsposition 15% Steuern abführen muss. Er kann positiv und negativ sein.

- Bei Kurs-Index-CFD wird bei einer CFD-Long-Position der Dividendenausgleich gutgeschrieben bzw. bei einer CFD-Short-Position belastet.
- Bei Performance-Index-CFD kann der Dividendenausgleich bei einer CFD-Long-Position belastet werden.

5.2 Besondere Ereignisse

Hat die Durchführung einer Kapitalmaßnahme oder einer vergleichbaren Maßnahme und/oder einer Dividendenausschüttung im Hinblick auf eine der im Index enthaltenen Aktien wesentlichen Einfluss auf den Stand des Index, so wird der Market Maker – wenn er sich nicht für ein Vorgehen nach Ziffer 18 des Abschnitts A („Ausführungsbedingungen“) entscheidet – entsprechende Anpassungen der Kontraktsspezifikationen vornehmen.

Anpassungen werden durch Mitteilung in die Handelsplattform kommuniziert und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten, von dem Market Maker bestimmten Zeitpunkt wirksam.

6. Steuern

Anfallende Steuern im Zusammenhang mit geschlossenen CFD-Positionen, Ausgleichs- und sonstigen Zahlungen sind vom Kunden zu tragen. Steuern und Abgaben, deren Einzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist, kann der Market Maker von Zahlungen an oder Gutschriften zugunsten der Sicherheiten des Kunden abziehen oder einbehalten. Der Ausweis von einbehaltenen Steuern auf der Handelsplattform muss nicht erfolgen.

onvista bank

Wildunger Str. 6a
60487 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69 7107-530
Fax: +49 (0) 69 7107-100
E-Mail: service@onvista-bank.de
www.onvista-bank.de

onvista bank ist eine eingetragene Marke der comdirect bank AG

Name und Anschrift der comdirect bank AG

comdirect bank AG
Pascalkehe 15
25451 Quickborn

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON FINANZIELLEN DIFFERENZGESCHÄFTEN („CFD-HANDEL“)

GÜLTIG AB 03.01.2018

Diese Sonderbedingungen gelten für den Abschluss von finanziellen Differenzgeschäften (Contract for Difference, „CFD“ bzw. „CFDs“) zwischen der onvista bank - eine eingetragene Marke der comdirect bank AG - („Intermediär“ bzw. „Bank“) und der Commerzbank AG („Market Maker“) für Rechnungen des Kunden im Zusammenhang mit der von der Commerzbank AG betriebenen Handelsplattform unter Verwendung eines Kontos ohne Nachschusspflicht.

In der Folge wird die Bank ihre vertraglichen Beziehungen zum Kunden auf Basis dieser Sonderbedingungen gestalten.

- A. Ausführungsbedingungen
- B. Allgemeine Bestimmungen
- C. Ausführungsgrundsätze für CFDs
- D. Misstraderegelungen
- E. Ordertypen
- F. Kontraktspezifikationen

A. AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN

1. CONTRACT FOR DIFFERENCE (CFD)

1.1 Ein CFD (im Nachfolgenden auch „Kontrakt“ oder „CFD-Geschäft“ genannt) ist ein finanzielles Differenzgeschäft auf die Entwicklung des Kontraktkurses des CFD auf den zugrunde liegenden Basiswert.

1.2 Eine CFD-Position wird durch die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrags über eine bestimmte Anzahl Kontrakte gegen den Market Maker eröffnet („CFD-Position“) und durch die Ausführung eines entgegen gerichteten Auftrags ganz oder teilweise geschlossen. Mehrere CFD-Positionen auf einen Basiswert bilden eine CFD-Gesamtposition (vgl. Positionseröffnung).

1.3 Im Falle einer Kauf-Position („CFD-Long-Position“) wird eine positive Wertveränderung des Basiswerts als Gewinn und eine negative Wertveränderung als Verlust ausgeglichen.

Im Falle einer Verkauf-Position („CFD-Short-Position“) wird eine positive Wertveränderung des Basiswertes als Verlust und eine negative Wertveränderung als Gewinn ausgeglichen.

Ein zeitgleiches Führen einer CFD-Long- und CFD-Short-Position auf den gleichen CFD-Kontrakt („Force Open“) ist grundsätzlich nur unter bestimmten Bedingungen möglich (vgl. Abschnitt E „Ordertypen“, Ziffer 4).

1.4 Das Handelsvolumen einer CFD-Position ergibt sich aus der Anzahl der Kontrakte bewertet mit dem maßgeblichen Kontraktkurs („Handelsvolumen“). Der Kontraktkurs leitet sich hierbei aus dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts ab. Basiswerte können u.a. Aktien, Aktienindizes, Währungen oder Rohstoffe sein.

1.5 Die Wertveränderung einer Position wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen bei Positionsschließung (Gewinn und Verlust, „GuV“) ermittelt. Die Wertveränderung wird als Geldbuchung ausgeglichen.

1.6 Die Eröffnung einer CFD-Position erfordert die Besicherung eines Teils des Handelsvolumens.

1.7 Die Eröffnung einer CFD-Long-Position ist aus Sicht des Käufers wirtschaftlich vergleichbar mit dem Kauf der Kontraktmenge auf Kredit oder bei Eröffnung einer CFD-Short-Position mit dem Leerverkauf der Kontraktmenge.

1.8 Die effektive Lieferung des Basiswerts ist ebenso ausgeschlossen wie die Ausübung etwaiger mit dem Besitz des Basiswerts verbundener Rechte.

2. HANDELSPLATTFORM

2.1 Der Market Maker betreibt für und im Auftrag der Bank eine elektronische Handelsplattform („die Handelsplattform“). Die Bank beauftragt den Market Maker unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB alle zum ordnungsgemäßen Betrieb der Handelsplattform notwendigen Maßnahmen zu treffen und gegenüber dem Kunden zu kommunizieren. Soweit nicht anders bestimmt übt der Market Maker sein Ermessen in Übereinstimmung mit §315 BGB aus. Gegenüber dem Kunden haftet alleine die Bank für alle Ansprüche, die sich aus dem Betrieb der Handelsplattform ergeben.

2.2 Der CFD-Handel wird ausschließlich über diese Handelsplattform abgewickelt. Der Leistungsumfang der Handelsplattform kann erweitert oder eingeschränkt werden. Änderungen, die Kunden betreffen, werden durch Mitteilung in der Handelsplattform angekündigt und zu dem dort ebenfalls mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

3. KOMMISSIONSHANDEL

3.1 Der Market Maker stellt Kurse in die Handelsplattform ein, zu denen er grundsätzlich bereit ist, CFD-Positionen zu eröffnen und zu schließen. Die Einstellung von Kursen in die Handelsplattform begründet keine Verpflichtung des Market Maker zum Abschluss von Kontrakten.

3.2 Die Bank schließt Kontrakte im eigenen Namen für Rechnung des Kunden zu den von dem Market Maker in die Handelsplattform eingestellten Kontrakt-

kursen und zu den jeweils gültigen Konditionen gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel ab („Ausführungsgeschäfte“). Die Bank stellt den Kunden wirtschaftlich so, als ob der Kunde selbst Partei des Kontrakts mit dem Market Maker wäre. Zu diesem Zweck schließt die Bank mit dem Kunden einen zum Ausführungsgeschäft spiegelbildlichen CFD ab („Erfüllungsgeschäft“).

3.3 Zwischen Market Maker und Kunden entsteht keine Vertragsbeziehung. Ansprüche aus dem CFD-Handel richtet der Kunde daher grundsätzlich zunächst an die Bank.

4. KUNDEN

4.1 Zum CFD-Handel nach Maßgabe dieser Ausführungsbedingungen sind nur Kunden zugelassen, die die Handelsplattform zum Abschluss von CFD-Geschäften in einer für Privatkunden üblichen Größenordnung, in der für sie üblichen Häufigkeit und unter Inkaufnahme des damit typischerweise verbundenen Marktrisikos nutzen.

Der Zugang zur Handelsplattform kann aus wichtigem Grund gesperrt werden. Ein wichtiger Grund für eine Sperre liegt vor, wenn aus Sicht des Market Makers ein hinreichender Verdacht einer zweckwidrigen Nutzung der Handelsplattform besteht.

4.2 Eine zweckwidrige Nutzung liegt dann vor, wenn ein Kunde

- CFD-Geschäfte tätigt und dabei (zum Beispiel mit Hilfe von Computerprogrammen ermittelte) Preisabweichungen ausnutzt, um unter Ausschluss des Marktrisikos Gewinne zu generieren (arbitragegetriebene Handelstransaktionen);
- gegenläufige CFD-Geschäfte auf verschiedenen Konten unter dem Ausschluss von Marktrisiken tätigt; hiervon explizit ausgenommen sind gegenläufige Positionen aus Force Open Orders auf demselben Konto;
- nicht vom Market Maker autorisierte Software nutzt, um Aufträge an die Handelsplattform zu erteilen;
- über ein zeitnahes Agieren an dem Referenzmarkt und auf der Handelsplattform entweder selbst oder in Absprache mit Dritten die Preisfindung zu beeinflussen versucht („Marktmanipulation“).

Der Kunde hat den Zugang zur Handelsplattform gegen den Zugriff Dritter zu sichern.

5. KAPITAL

5.1 Gesamtkapital

Das Gesamtkapital wird untertägig fortlaufend in der Handelsplattform ausgewiesen und beinhaltet die bei der Bank hinterlegte Sicherheit, den Saldo aus offenen und geschlossenen CFD-Positionen, sowie die sonstigen der Bank bzw. dem Kunden aus dem CFD-Handel geschuldeten Beträge (insbesondere Provisionen) („Gesamtkapital“).

Steuern, Ausgleichszahlungen für Dividenden und sonstige Kapitalmaßnahmen sowie Overnightfinanzierungskosten werden hingegen nicht untertägig ausgewiesen, sondern fließen erst über Nacht in die Berechnung des Gesamtkapitals ein.

5.2 Mindestkapital

Das Mindestkapital ergibt sich aus dem Maximum der Gesamt-Margin-Anforderungen und der Mindestsicherheit („Mindestkapital“). Die Mindestsicherheit ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel zu entnehmen. Das Gesamtkapital muss jederzeit das Mindestkapital übersteigen.

Die Verpflichtung des Kunden zur Aufrechterhaltung des Mindestkapitals besteht jederzeit. So können zum Beispiel Kursbewegungen während der Geschäfts- und Handelszeiten jederzeit ein höheres Mindestkapital erfordern. Im Falle von außerhalb der Geschäftszeiten eingetretenen Kursbewegungen kann die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Mindestkapitals dazu führen, dass das erforderliche Mindestkapital sich im Zeitpunkt der Geschäftseröffnung am folgenden Geschäftstag schlagartig erhöht (vgl. 17.1).

Dem Kunden obliegt es, seine CFD-Positionen und die Anforderungen an die Höhe des Mindestkapitals stets selbst und eigenverantwortlich zu überwachen und für ein ausreichendes Kapital zu sorgen. Der Kunde darf sich bei der Überwachung seiner CFD-Positionen und der erforderlichen Sicherheit nicht darauf verlassen, rechtzeitig einen Margin Call zu erhalten. Bei der Überwachung seiner CFD-Positionen hat der Kunde insbesondere die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- Volatilität der Märkte
- Overnight-Risiken
- die für die Stellung zusätzlicher Sicherheiten erforderliche Zeit
- etwaige mögliche Erhöhungen der Marginparameter
- eine etwaige Overnight-Margin.

5.3 Freies Kapital

Das „Freie Kapital“ ist die Differenz zwischen dem Gesamtkapital und der Margin-Anforderung und steht dem Kunden zur Eröffnung von CFD-Positionen zur Verfügung.

5.4 Verfügbares Kapital

Der Kunde kann über den Teil des Freien Kapitals verfügen, der mit den hinterlegten Sicherheiten im Rahmen einer Tagesendbuchung (Ziffer 6) verrechnet und nicht nur vorläufig gutgeschrieben ist („Verfügbares Kapital“).

6. TAGESENDABRECHNUNG UND -VERBUCHUNG

6.1 Die Tagesendabrechnung für den Geschäftstag erfolgt in der Handelsplattform. Mit der Tagesendabrechnung erfolgt die Verrechnung

- a) des Saldos der realisierten Gewinne und Verluste aus geschlossenen CFD-Positionen („Saldo geschlossener CFD-Positionen“)
- b) des Saldo der unrealisierten Gewinne und Verluste aus offenen CFD-Positionen („Saldo offener CFD-Positionen“)
- c) von Overnightfinanzierungskosten, Provisionen, Gebühren, Steuern, Ausgleichszahlungen für Dividenden und sonstigen Kosten, die gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel geschuldet sind.

6.2 Der Saldo offener CFD-Positionen wird nur vorläufig gutgeschrieben bzw. belastet. Über nur vorläufig gutgeschriebene Beträge kann der Kunde nicht frei verfügen (Ziffer 5).

Anfallende Steuern können einbehalten werden. Ein Ausweis der fälligen Steuern auf der Handelsplattform muss nicht erfolgen.

6.3 Die Tagesendabrechnung ist vom Kunden handelstäglich zu prüfen. Einwände müssen unverzüglich, spätestens mit einer Frist von 6 Wochen der Bank gemeldet werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

6.4 Die für den Geschäftstag in der Handelsplattform ausgewiesenen Veränderungen im Gesamtkapital werden nach Geschäftsschluss mit der bei der Bank hinterlegten Sicherheit verrechnet („Tagesendbuchung“).

7. SICHERHEITENSTELLUNG

7.1 Der Kunde stellt der Bank Sicherheiten für den CFD-Handel („Sicherheit“). Die gestellte Sicherheit wird von der Bank in der Handelsplattform ausgewiesen und kann erst ab diesem Zeitpunkt als Sicherheit für CFD-Positionen verwendet werden. Es besteht kein Anspruch auf den unmittelbaren Ausweis der auf dem Konto hinterlegten Sicherheiten in der Handelsplattform; die Sicherheit wird üblicherweise untertäglich bis zum Ende des Buchungstages in der Handelsplattform ausgewiesen.

Die Sicherheit dient der Sicherstellung der Erfüllung schwebender Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank aus offenen CFD-Positionen. Die gegenseitigen Ansprüche der Bank und des Kunden aus dem CFD-Handel werden mit der Sicherheit verrechnet.

Einen Anspruch auf Auszahlung bzw. Freigabe der hinterlegten Sicherheiten besteht ausschließlich gegen die Bank. Ein Auftrag zur Auszahlung bzw. Freigabe von gestellten Sicherheiten wird in der Handelsplattform aufgegeben.

8. MARGIN-ANFORDERUNG

Während der Handelszeiten wird für jede offene CFD-Position die Höhe der vom Kunden zu fordernde und damit bei der Bank zu stellenden Sicherheit („Margin-Anforderung“) berechnet.

Die Höhe der Margin-Anforderung einer CFD-Position berechnet sich als Produkt aus dem Handelsvolumen einer CFD-Position in der Abrechnungswährung und dem Marginparameter. Der Marginparameter ist ein Prozentsatz, der den Instrumentendetails entnommen werden kann („Marginparameter“).

Für die fortlaufende Berechnung der Marginanforderung ist im Fall von CFD-Long-Positionen der Verkaufskurs (Bid) und im Fall von CFD-Short-Positionen der Kaufkurs (Ask) maßgeblich. Der Fremdwährungskurs bei CFD-Long-Positionen ist der Kaufkurs (Ask) der Basiswährung und bei CFD-Short-Positionen der Verkaufskurs (Bid) der Basiswährung.

Für die Berechnung der Marginanforderung bei Positionseröffnung ist im Fall von CFD-Long-Positionen der Kaufkurs (Ask) und im Fall von CFD-Short-Positionen der Verkaufskurs (Bid) maßgeblich. Der Fremdwährungskurs bei CFD-Long-Positionen ist der Verkaufskurs (Bid) der Basiswährung und bei CFD-Short-Positionen der Kaufkurs (Ask) der Basiswährung.

9. VERÄNDERUNG EINES MARGINPARAMETERS

9.1 Der Marginparameter kann erhöht werden, wenn außergewöhnliche Kursbewegungen oder Liquiditätsverluste in einem Referenzmarkt erfolgt sind, oder Grund zu der Annahme besteht, dass sie bevorstehen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nachfolgend genannte Ereignisse bevorstehen oder bereits eingetreten sind:

- Veröffentlichung von Unternehmensnachrichten (z.B. ad-hoc pflichtige Mitteilungen, Übernahmen, Bilanzergebnisse)
- Bekanntgabe von Wirtschaftsdaten (z.B. Arbeitsmarktdaten)
- Makroökonomische, politische oder gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Schuldenschnitte, Krisen, Wahlen oder Abstimmungen)
- Katastrophen (z.B. Erdbeben, Unfälle)

9.2 Ein Marginparameter kann ebenfalls erhöht werden, wenn unter Berücksichtigung des Marktumfeldes des Basiswertes, insbesondere der Markttiefe und der in den Referenzmärkten quotierten Kurse sowie der Kosten etwaiger Absicherungsgeschäfte eine Anpassung angemessen ist.

9.3 Die Erhöhung wird durch Mitteilung in der Handelsplattform angekündigt und der erhöhte Marginparameter in die Instrumentendetails eingestellt. Auf im Zeitpunkt der Mitteilung der Änderung offene CFD-Positionen kann der geänderte Marginparameter in den Fällen von vorstehend 9.1 sofort Anwendung finden, und der Kunde hat die gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Sicherheit vorzuhalten. In den Fällen von vorstehend 9.2 findet der veränderte Mar-

ginparameter drei Geschäftstage nach Mitteilung Anwendung.

9.4 Die Änderung der Marginparameter hat bis auf Weiteres Geltung oder kann in der Mitteilung in der Handelsplattform bis zu einem bestimmten Zeitpunkt befristet werden.

10. OVERNIGHT-MARGIN

10.1 Zur Begrenzung von Risiken aus CFD-Positionen, die über den Geschäftsabschluss hinaus gehalten werden („Overnight-Positionen“), wird für jede dieser Positionen eine Overnight-Margin festgesetzt.

Die Overnight-Margin wird grundsätzlich analog zur Margin berechnet und ist Bestandteil der vom Kunden zu stellenden Sicherheit. Bei der Berechnung der Overnight-Margin findet jedoch ein gesonderter Overnight-Marginparameter Anwendung. Der Overnight-Marginparameter beträgt maximal den zehnfachen Wert des Margin-Parameters und kann - soweit dieser vom Margin-Parameter abweicht - den Instrumentendetails entnommen werden (siehe „reguläre Overnight-Margin“). Die Overnight-Margin wird frühestens 30 Minuten vor dem Ende der Handelszeit des jeweiligen CFD wirksam. Ein gesonderter Hinweis auf der Plattform muss nicht erfolgen. Mit dem Handelsstart des CFDs am folgenden Handelstag endet die Anwendung der Overnight Margin und die Marginberechnung erfolgt wieder auf regulärem Wege.

10.2 Über die Overnight-Margin gem. Ziffer 10.1 hinaus kann eine erhöhte Overnight-Margin erhoben werden („erhöhte Overnight-Margin“), wenn der Kunde nach Auffassung des Market Makers und des Intermediärs regelmäßig und systematisch Overnight Positionen zum Zwecke der Begrenzung des Marktrisikos einget.

11. MARGIN CALL

Das Gesamtkapital muss jederzeit das Mindestkapital übersteigen. Der Kunde wird grundsätzlich durch eine Mitteilung in der Handelsplattform auf die drohende Unterschreitung des Mindestkapitals hingewiesen („Margin Call“).

Es können in Abhängigkeit von dem Verhältnis von Marginanforderung und Gesamtkapital nacheinander zwei Margin Calls ausgelöst werden. Die Grenzen, ab deren Erreichen der jeweilige Margin Call ausgelöst werden kann („Margin Call Level“), sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel zu entnehmen.

Eine Verpflichtung zur Versendung eines Margin Call besteht jedoch nicht, zumal insbesondere im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen die rechtzeitige Auslösung des Margin Call nicht gewährleistet werden kann.

12. ZWANGSGLATTSTELLUNG

12.1 Offene CFD-Positionen können ohne Zustimmung des Kunden oder der Bank ganz oder teilweise geschlossen werden („Zwangsglattstellung“), wenn:

- das Gesamtkapital das Mindestkapital unterschreitet und eine erforderliche Erhöhung der Sicherheiten nicht rechtzeitig eingegangen und in der Handelsplattform angezeigt worden ist; oder
- eine Unterschreitung des Mindestkapitals droht. Das Risiko einer Unterschreitung ist zumindest dann gegeben, wenn das Mindestkapital über 90% des Gesamtkapitals auslastet.

12.2 Eine Zwangsglattstellung erfolgt automatisch und wird über die Handelsplattform mitgeteilt.

12.3 Dabei werden zunächst gegenläufige CFD-Positionen und danach die verbleibenden offenen CFD-Positionen in absteigender Reihenfolge nach der Höhe ihrer Margin-Anforderung jeweils vollständig zwangsglattgestellt; wobei zunächst sämtliche Positionen geschlossen werden, deren Referenzmarkt geöffnet und bei denen ausreichend Liquidität im Orderbuch vorhanden ist, bis das Gesamtkapital das Mindestkapital wieder übersteigt. Die einzelnen CFD-Gesamtpositionen werden jeweils vollständig d.h. alle CFD-(Teil-)Positionen eines Basiswertes gesamthaft, zwangsglattgestellt. Die Zwangsglattstellung lediglich einer einzelnen CFD-Teilposition erfolgt dagegen nicht.

Wenn CFD-Positionen nach dieser Ziffer 12 zwangsglattgestellt wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Kontraktkurs. Liegen im Zeitpunkt der Zwangsglattstellung keine Referenzkurse vor (insbesondere weil eine Marktstörung gemäß Ziffer 15.3 vorliegt), so legt der Market Maker die Höhe der Forderung wegen Nichterfüllung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

12.4 Um die Zwangsglattstellung wegen Unterschreitung des Mindestkapitals zu vermeiden, kann es für den Kunden notwendig werden, äußerst kurzfristig die hinterlegten Sicherheiten zu erhöhen oder eine oder mehrere offene CFD-Positionen zu schließen.

Insbesondere bei knapp bemessenem Gesamtkapital im Verhältnis zur Margin-Anforderung kann im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen eine Zwangsglattstellung auch ausgelöst werden, ohne dass für den Kunden vorher Gelegenheit besteht, einen Nachschuss zu leisten oder selbst Positionen zu schließen. Die Zwangsglattstellung bei eingetretener oder drohender Unterschreitung des Mindestkapitals erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Risikobegrenzung im eigenen Interesse des Market Makers bzw. der Bank. Ein Anspruch des Kunden auf Zwangsglattstellung besteht nicht.

Trotz Nichterfüllung der Anforderungen an das Mindestkapital kann zunächst davon abgesehen werden, die offenen Positionen des Kunden zwangsglattzustellen. In einem solchen Fall kann die offene CFD-Position des Kunden zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt zwangsglattgestellt werden, sofern die Anforderung an das Mindestkapital in diesem Zeitpunkt weiterhin nicht erfüllt sind; eine Zwangsglattstellung kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich die Position des Kunden weiter verschlechtert.

Sofern trotz erfolgter Zwangsglattstellung der eingetragene Verlust das Gesamtkapital übersteigt und ein negativer Kontosaldo verbleibt, entsteht keine Nachschusspflicht für den Kunden („Konto ohne Nachschusspflicht“).

13. BANK BASISWERTE

Basiswerte können Aktien, Aktienindizes, Index-Futures, Rohstoff-Futures, Edelmetalle, Währungen, Zins-Futures, Volatilitätsindex-Futures sowie sonstige Werte sein, die auf Börsen, multilateralen Handelsplattformen oder von systematischen Internalisierern („Referenzmärkte“) unter Veröffentlichung von Kursen gehandelt werden („Basiswerte“). Die möglichen Basiswerte sind den Instrumentendetails in der Handelsplattform zu entnehmen.

Bestimmte Basiswerte (z.B. Futures) haben ein festes Ablaufdatum. Eine Pflicht zur Benachrichtigung des Kunden über den bevorstehenden Ablauf besteht nicht. Das Ablaufdatum des CFDs und des Basiswertes können voneinander abweichen. Grundsätzlich endet der Handel in einem CFD einen Tag vor dem Ablaufdatum des CFDs („Letzter Handelstag“). Ausnahmen sind der Instrumentenübersicht zu entnehmen. Sofern der Kunde bis zu dem Ende des letzten Handelstags des CFDs die betreffende CFD-Position nicht selbstständig schließt, wird diese zum Geschäftsschluss des Ablaufdatums gemäß Ziffer 18 zwangsgeschlossen. Ein automatischer Roll-over, d.h. die Schließung und Neueröffnung von Positionen, erfolgt nicht.

Die genauen Spezifikationen eines CFDs ergeben sich aus den Instrumentendetails sowie dem Abschnitt F („Kontraktspezifikationen“).

Veränderungen in CFDs durch Kapitalmaßnahmen der Basiswerte können entweder durch eine nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmte Ausgleichszahlung ökonomisch nachgebildet werden oder die CFD-Position kann im Vorfeld der Maßnahme geschlossen werden. Eine Schließung kann ausdrücklich auch dann erfolgen, wenn die Maßnahme keine unmittelbaren ökonomischen Auswirkungen erwarten lässt.

14. HANDELS- UND GESCHÄFTSZEITEN

„Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse auf Xetra für den Handel geöffnet ist oder der Market Maker ankündigt, trotz eines Xetra-Feiertags, einen CFD-Handel anzubieten.

Die Geschäftszeiten der Handelsplattform beginnen an jedem Geschäftstag um 2:00 Uhr MEZ bzw. MESZ („Geschäftseröffnung“) und enden um 23:00 Uhr MEZ bzw. MESZ („Geschäftsschluss“, zusammen mit der Geschäftseröffnung die „Geschäftszeiten“). Die Geschäftszeiten können nach angemessener Vorankündigung geändert werden.

Ein „Handelstag“ in einem CFD ist jeder Geschäftstag, an dem der Referenzmarkt geöffnet ist.

Die „Handelszeiten“ der jeweiligen CFD orientieren sich an den Handelszeiten der Basiswerte und werden in den Instrumentendetails ausgewiesen. Änderungen sowie Feiertage und handelsfreie Zeiten sind vom Kunden eigenständig zu überwachen. Handelsfreie Zeiten beinhalten auch tägliche Handelspausen an den Referenzmärkten.

15. KURSSTELLUNG

15.1 Während der Geschäftszeiten stellt der Market Maker innerhalb der Handelszeiten fortlaufend Kurse in die Handelsplattform ein (jeweils ein „Kontraktkurs“), zu denen er grundsätzlich bereit ist, CFD-Positionen zu eröffnen und zu schließen. Die Einstellung von Kursen in die Handelsplattform begründet keine Verpflichtung des Market Maker zum Abschluss von Kontrakten, sondern gilt vielmehr als Aufforderung des Market Maker an die Bank zur Abgabe von Angeboten (Anträge im Sinne der §§ 145 BGB) zum Abschluss von Kontrakten nach Maßgabe dieser Ausführungsbedingungen.

Die Kursstellung erfolgt in Anlehnung an die auf den Referenzmärkten quotierten Kurse der Basiswerte bzw. der dort bezeichneten Indizes („Referenzkurse“).

Die Handelswährung der Kontraktkurse können den Instrumentendetails entnommen werden. Die Quotierung erfolgt fortlaufend über mehrere Preisstufen („Markttiefe“). Die Markttiefe setzt sich aus mehreren Preisstufen (bis zu 10) zusammen, in denen jeder Preisstufe ein Bid- und Ask-Kurs und eine Kontraktanzahl zugeordnet sind. Dabei fällt der Bid-Kurs mit jeder Preisstufe ab und der Ask-Kurs steigt mit jeder Preisstufe an. Die jeweils aktuelle Markttiefe ist in der Handelsplattform ersichtlich.

15.2 Die Kontraktkurse werden durch Vornahme von Auf- bzw. Abschlägen auf die Referenzkurse unter Berücksichtigung der Markttiefe gebildet. Die maximale Höhe der Auf- bzw. Abschläge (ausgedrückt als Prozentsatz des Referenzkurses) ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel zu entnehmen.

Die maximale Höhe der Auf- bzw. Abschläge kann neu festgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Kursbewegungen oder Liquiditätsverluste in einem Referenzmarkt erfolgt sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass sie bevorstehen (vgl. Ziffer 9.1).

15.3 Eine solche Neufestsetzung darf nicht dazu führen, dass das im Zeitpunkt der Positionseröffnung bestehende Verhältnis zwischen der maximalen Höhe der Auf- bzw. Abschläge und der üblicherweise erwarteten Schwankungsbreite des Referenzkurses nachträglich zum Nachteil der Kunden geändert wird. Eine Neufestsetzung von Auf- bzw. Abschlägen wird durch Mitteilung in der Handelsplattform bekanntgemacht und eine Woche nach dieser Einstellung oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

15.4 Der Market Maker kann im Falle einer Marktstörung die Kurstellung einschränken oder aussetzen. Marktstörung bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert auf dem in den Instrumentendetails angegebenen Referenzmarkt. Die Einschränkung, die auf einer vorher öffentlich bekannten Änderung der regulären Handelszeiten des betreffenden Basiswerts beruht, gilt nicht als Marktstörung. Eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten für diesen Basiswert, steht der Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert auf dem maßgeblichen Referenzmarkt gleich.

Als Marktstörung gilt auch, wenn die Möglichkeit des Market Makers, sein Marktrisiko aus dem Ausführungsgeschäft durch Abschluss von Kurssicherungsgeschäften, die hierzu nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Market Makers erforderlich sind, abzusichern, nicht mehr gegeben oder erheblich eingeschränkt ist („hedging disruption“). Weiterhin gilt als Marktstörung, wenn sich der Market Maker zur Absicherung des Marktrisikos aus dem Ausführungsgeschäft den Basiswert aufgrund eines Leihgeschäfts von Dritten verschafft hat und das Leihgeschäft von dem Dritten gekündigt oder auf andere Weise beendet wurde.

15.5 An gesetzlichen Feiertagen an den Referenzmärkten ist der Market Maker nicht verpflichtet CFD-Kurse zu stellen.

15.6 Der Market Maker kann entscheiden, für einen Basiswert künftig keine Kurse mehr zu stellen. Dies betrifft insbesondere auch Fälle, in denen der zugrundeliegende Basiswert aufgrund eines der in 4.2 bzw. 5.2 des Abschnitts F („Kontraktsspezifikation“) genannten Umstände eine wesentliche Veränderung in der Bewertung erfährt oder diese zu erwarten ist.

Der Market Maker behält sich vor, die Kurstellung zeitweise einzuschränken oder auszusetzen, wenn ein vorübergehender Verlust der Liquidität oder außergewöhnlicher Volatilität im Referenzmarkt zu erwarten sind. Dies kann insbesondere bei den in Ziffer 9 genannten Umständen der Fall sein.

15.7 Trotz einer Marktstörung kann der Market Maker entscheiden, weiterhin Kurse zu stellen, sofern statt des in den Instrumentendetails angegebenen Referenzmarkts ein geeigneter weiterer Referenzmarkt zur Verfügung steht.

16 AUFTRÄGE IN DER HANDELSPLATTFORM

Grundsätzlich ist die Auftragserteilung, -änderung und -löschung nur über die Handelsplattform möglich. Es bleibt der Bank unbenommen, Aufträge für den Kunden, die per Telefon oder Telefax erteilt wurden, anzunehmen und in die Handelsplattform einzustellen. Die verfügbaren Auftragsstypen finden sich im Abschnitt E („Ordertypen“). Die Kontraktanzahl pro Auftrag ist begrenzt, dies ergibt sich aus den Instrumentendetails und kann vom Market Maker jederzeit neu festgesetzt werden.

16.1 Auftragserteilung, -änderung und -löschung

Die Annahme eines Auftrags des Kunden an die Bank („Auftrag“) wird durch Anzeige in der Handelsplattform bestätigt. Ein Auftrag ist nur dann angenommen, wenn er in der Handelsplattform angezeigt wird. Gleiches gilt für die Auftragsänderung bzw. -löschung.

Ist dem Kunden der Status eines Auftrags unklar, so ist er verpflichtet, sich per Telefon nach dem Status zu erkundigen. Dies trifft insbesondere zu, wenn der CFD-Handel während der Handelszeit ausfällt oder eine sonstige Fehlfunktion vorliegt.

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über ihm bekannt werdende Störungen bei der Übertragung der Daten unverzüglich zu unterrichten.

Im Fall eines Ausfalls oder einer Fehlfunktion der Handelsplattform hat der Kunde die Möglichkeit, sich während der Geschäftszeiten per Telefon mit der Bank in Verbindung zu setzen, um Aufträge zur Schließung von offenen Kontrakten zu erteilen. Sollte die Bank telefonisch nicht erreichbar sein, hat der Kunde seinen Auftrag per CFD-Faxformular an die Faxnummer 069-7107-110 zu erteilen. Eine solche Auftragserteilung ist ausschließlich zwecks Schließung offener CFD-Gesamtpositionen (d.h. alle für den jeweiligen Basiswert eröffneten Kontrakte) als Market-Auftrag zulässig und muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- eindeutige Identifizierung des Kunden und Angabe der Kontonummer des CFD-Handelskontos sowie
- ausdrücklicher Auftrag zur Schließung einer offenen CFD-Gesamtposition bzw. die Schließung aller Gesamtpositionen,
- die eindeutige Bezeichnung der Kontrakte (z.B. bei CFDs auf Futures zählt dazu insbesondere auch die Angabe der Fälligkeit).

Ein solcher per Telefon oder Fax während eines Ausfalls der Handelsplattform erteilter Auftrag ist bindend.

Aufträge können, müssen aber nicht, gelöscht werden, wenn:

- a) das Gültigkeitsdatum des Auftrags erreicht ist
- b) das Ablaufdatum des CFDs erreicht ist
- c) es bei einem Basiswert zu einem besonderen Ereignis (Abschnitt F („Kontraktsspezifikationen“) Ziffer 4.2) kommt
- d) an dem maßgeblichen Referenzmarkt der Handel in einem Basiswert ganz oder teilweise ausgesetzt wird
- e) der Handel durch Eingriffe von hoher Hand ausgesetzt oder untersagt wird
- f) der Market Maker für den betreffenden Basiswert keine Kurse mehr stellt
- g) der Market Maker aus einem sonstigen, von ihm nicht zu vertretenen Grund, nicht in der Lage ist, für den Basiswert Kurse zu stellen

Eine Löschung wird über die Handelsplattform mitgeteilt.

16.2 Auftragsausführung

Für die Ausführung eines Kaufauftrags ist der Kaufkurs (Ask) und für einen Verkaufsauftrag ist der Verkaufskurs (Bid) relevant.

Der „Ausführungskurs“ ist in jedem Fall der quotierte volumengewichtete Durchschnittspreis (volume-weighted average price, „VWAP“). Dabei wird zunächst die quotierte Menge der ersten Preisstufe der Markttiefe berücksichtigt. Reicht die quotierte Menge der ersten Preisstufe zur Ausführung des Auftrages nicht aus, so werden nacheinander die nächsten Preisstufen der Markttiefe zur Bestimmung des Ausführungskurses herangezogen.

Zeitgleich auf einen Kontraktkurs ausführbare Aufträge werden in der Reihenfolge der Auftragspriorisierung ausgeführt. Dazu wird nach Ausführung des ersten Auftrags der Kontraktkurs nach Abzug der ausgeführten Kontraktgröße ermittelt und basierend darauf die Ausführbarkeit des folgenden Auftrags in der Reihenfolge geprüft. Wenn dieser Auftrag ebenfalls ausführbar ist, wird wiederum die ausgeführte Kontraktgröße dieses Auftrags vom Kontraktkurs abgezogen und basierend darauf die Ausführbarkeit des folgenden Auftrags in der Reihenfolge ermittelt usw. Dies geschieht so lange bis kein Auftrag mehr auf diesen Kontraktkurs ausführbar ist. Wenn ein neuer Kontraktkurs gestellt wird, beginnt dieser Prozess von Neuem.

Aufträge werden nur während der Geschäfts- und Handelszeiten ausgeführt.

Die Ausführung des Auftrags wird durch Einstellung in der Handelsplattform angezeigt.

Bei der Ausführung von Aufträgen sind Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel sofort fällig.

16.3 Auftragspriorisierung

Aufträge, die zeitgleich auf einem Kontraktkurs ausführbar werden, werden in der Reihenfolge ihrer Orderpreise ausgeführt, d.h. im Falle eines Kaufauftrags wird der Auftrag mit dem höchsten Limit/Stop-Preis zuerst ausgeführt, im Falle eines Verkaufsauftrags wird der Auftrag mit dem tiefsten Limit/Stop-Preis zuerst ausgeführt.

Wenn die zeitgleich ausführbaren Aufträge identische Preise haben, werden Aufträge zur Absicherung einer Position („Take Profit“ Auftrag, „Stop Loss“ Auftrag oder „Trailing Stop“ Auftrag) mit Priorität vor Aufträgen zur Eröffnung einer Position (Limit oder Stop Auftrag) ausgeführt. Alle weiteren Aufträge, für die aufgrund der vorgängig genannten Regeln keine Auftragspriorisierung vorgenommen werden kann, werden in der Reihenfolge ihres Zeitstempels priorisiert, d.h. der Auftrag mit dem ältesten Zeitstempel wird zuerst ausgeführt.

16.4 Auftragsablehnung

Ein Auftrag zur Eröffnung einer Position kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gründe für eine Auftragsablehnungen können insbesondere sein, wenn:

- das freie Kapital im Zeitpunkt der Auftragsausführung kleiner als die Margin-Anforderung ist
- die Mindestsicherheit unterschritten wird
- die maximale Gesamtpositionsgröße überschritten wird
- bei Market-Aufträgen die Markttiefe nicht ausreicht.

Wird ein Auftrag abgelehnt, so wird der Auftrag aus der Handelsplattform gelöscht.

17 POSITIONSERÖFFNUNG, -SCHLISSUNG UND -BEWERTUNG

17.1 Positionseröffnung

Die Ausführung eines Auftrags führt zu einer CFD-Position auf einen Basiswert über eine bestimmte Anzahl von Kontrakten mit der jeweiligen Handelsrichtung (Long oder Short). Die Position wird in der jeweiligen Basiswährung des CFD geführt.

Ein zeitgleiches Führen einer CFD-Long- und CFD-Short-Position bezogen auf den gleichen Basiswert ist grundsätzlich nicht möglich, da bestehende Long-Positionen durch Verkaufsaufträge und bestehende Short-Positionen durch Kaufaufträge in dem jeweiligen CFD ganz oder teilweise geschlossen werden. Der Kunde kann jedoch durch Erteilung einer Force Open-Order eine CFD-Long- und eine CFD-Short-Position bezogen auf denselben Basiswert gleichzeitig führen. Die CFD-Gesamtposition setzt sich dann aus der Summe der CFD-Long- und CFD-Short-Position zusammen. In der Handelsplattform erfolgt die Anzeige als CFD-Long- und CFD-Short-Gesamtposition.

Die maximal zulässige Größe einer neu zu eröffnenden CFD-Gesamtposition kann jederzeit geändert werden.

Die Eröffnung einer CFD-Position setzt voraus, dass das freie Kapital größer ist als die Margin-Anforderung der neu zu eröffnenden Position.

Auf bestimmte Basiswerte kann das Eröffnen von CFD-Short-Positionen ausgeschlossen werden.

Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Eröffnung einer CFD-Position.

Werden CFD-Positionen über den Geschäftsschluss hinaus gehalten („Overnight-Positionen“), werden diese am nächsten Geschäftstag mit dem bei Handelsbeginn gestellten Kontraktkurs fortgeführt; dieser Kontraktkurs kann unter Umständen erheblich vom Schlusskurs des Vortages abweichen („Overnight-Risiko“). Im Zusammenhang mit Overnight-Positionen entstehen Ausgleichszahlungen für Finanzierungskosten („Overnight-Finanzierungskosten“), die nach Maßgabe des Preis- und Leistungsverzeichnisses für den CFD-Handel geschuldet werden und fällig sind. Im Falle von gegenläufig geführten Positionen werden Overnight-Finanzierungskosten für CFD-Long- und CFD-Short-Positionen berechnet.

17.2 Positionsbewertung

Offene CFD-Positionen werden während der Geschäftszeiten fortlaufend mit den Kontraktkursen bewertet („Bewertungskurs“).

Maßgeblich für die untertägige Bewertung von CFD-Long-Positionen ist der Preisstufe 1 Verkaufskurs (Best Bid) und für CFD-Short-Positionen der Preisstufe 1 Kaufkurs (Best Ask). Bei Positionseröffnung ist die Wertveränderung der CFD-Position aufgrund unterschiedlicher Kauf- und Verkaufskurse negativ. Der Unterschied der Kauf- und Verkaufskurse kann ggf. eine Marge des Market Makers bzw. der Bank enthalten. Diese Wertveränderung kann erst dann positiv werden, wenn eine entsprechende Wertentwicklung diese Kosten übersteigt.

Die Wertveränderung einer offenen Position (unrealisierter Gewinn bzw. Verlust) wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen zum Bewertungskurs ermittelt.

Zum Geschäftsschluss werden Overnight-Positionen mit dem Kontraktkurs zum Geschäftsschluss („Schlusskurs“; siehe Abschnitt F („Kontraktspezifikationen“)) bewertet.

Unrealisierte Gewinne bzw. Verluste werden mit der Tagesendabrechnung abgerechnet und vorläufig gutgeschrieben. Hierbei werden bereits vorläufig gutgeschriebenen unrealisierten Gewinnen bzw. Verlusten aus Vortagen berücksichtigt. Vorläufig gutgeschrieben bedeutet, dass unrealisierte Gewinne nicht in das verfügbare Kapital einfließen, unrealisierte Verluste aber das verfügbare Kapital reduzieren.

Für unrealisierte Gewinne bzw. Verluste, die in einer Währung anfallen, die nicht der Abrechnungswährung entspricht, erfolgt eine Umrechnung in die Abrechnungswährung. Die Umrechnung erfolgt zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt durch einen entsprechenden, auf der Handelsplattform ausgewiesenen Umrechnungskurs. Bewertungsgewinne werden mit dem Kaufkurs und Bewertungsverluste mit dem Verkaufskurs umgerechnet. Der Kunde trägt für unrealisierte Gewinne und Verluste das Währungsrisiko.

Die Bewertung einer CFD-Gesamtposition entspricht der Summe der Bewertungen ihrer CFD-Teilpositionen.

17.3 Positionsschließung

Offene CFD-Positionen werden durch Eröffnung einer gegenläufigen CFD-Position („Gegengeschäft“) vollständig oder teilweise geschlossen. Gegenläufige Positionen bezogen auf den gleichen Basiswert werden dabei jeweils durch ein eigenes Gegengeschäft geschlossen.

Der Kunde kann während der jeweiligen Handelszeiten grundsätzlich jederzeit eine CFD-Positionen schließen und dadurch die unrealisierten Gewinne oder Verluste realisieren.

Der Anspruch auf Positionsschließung besteht nur, solange keine Marktstörung (Ziffer 15.3) vorliegt.

Wird eine aus mehreren CFD-Teilpositionen bestehende CFD-Gesamtposition nur teilweise geschlossen, so erfolgt die Schließung in derjenigen Reihenfolge, in der die CFD-Teilpositionen eröffnet wurden („first in, first out“), sofern der Kunde keine abweichende Weisung erteilt.

Beim Schließen einer offenen CFD-Position werden unrealisierte Gewinne oder Verluste realisiert. Die Wertveränderung einer Position zum Zeitpunkt der Schließung (realisierter Gewinn und Verlust) wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen bei Positionsschließung ermittelt.

Realisierte Gewinne bzw. Verluste werden mit der Tagesendbuchung abgerechnet. Hierbei erfolgt eine Verrechnung mit bereits vorläufig gutgeschriebenen unrealisierten Gewinnen bzw. Verlusten. Zudem werden bei Positionsschließung die nur vorläufig gutgeschriebenen Beträge (siehe 17.2 Positionsbewertung) endgültig gutgeschrieben.

Für realisierte Gewinne bzw. Verluste, die in einer Währung anfallen, die nicht der Abrechnungswährung entspricht, erfolgt eine Umrechnung in die Abrechnungswährung. Die Umrechnung erfolgt zum Zeitpunkt der Schließung durch einen entsprechenden, auf der Handelsplattform ausgewiesenen Umrechnungskurs. Bewertungsgewinne werden mit dem Kaufkurs (Ask) der jeweiligen Währung und Bewertungsverluste mit dem Verkaufskurs (Bid) der jeweiligen Währung umgerechnet.

Die Verpflichtung zur Positionsschließung besteht nur in den Grenzen der quotierten Markttiefe des Kontraktkurses. Dies kann dazu führen, dass der Kunde für die vollständige Schließung einer CFD-Position mehrere Aufträge erteilen muss.

18. ZWANGSSCHLISSUNG

Eine offene CFD-Position kann unter den nachstehenden Voraussetzungen ganz oder teilweise durch den Market Maker geschlossen werden, wenn:

- eine Marktstörung (Ziffer 15.3, 1. Absatz) über das Geschäftsende des dritten Geschäftstags nach ihrem Eintritt hinaus andauert und ein Ende der Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Market Makers nicht abzusehen ist; der Market Maker wird der Bank die beabsichtigte Zwangsschließung mit einer Frist von einem Geschäftstag vorab ankündigen; die Bank ist verpflichtet, die Mitteilung seinen Kunden unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Eine unterlassene Mitteilung der Bank verhindert nicht die Wirksamkeit der Zwangsschließung.
- der Market Maker sein Marktrisiko aus dem Ausführungsgeschäft durch Abschluss von Kurssicherungsgeschäften bzw. Leihegeschäften mit Dritten (Ziffer 15.3, 2. Absatz) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nicht mehr absichern kann; vorausgesetzt, dass die Bank dem Kunden die beabsichtigte Zwangsschließung auf Mitteilung des Market Makers mit einer Frist von einem Geschäftstag vorab angekündigt hat;
- eine offene Position nach Ankündigung des Wegfalls der Kursstellung (Ziffer 15.4 oder 15.6) nicht rechtzeitig geschlossen worden ist;
- ein Fall der Ziffer 4.2 und/oder 5.2 (Besondere Ereignisse) sowie der Ziffer 4.1 (Dividendenkompensationszahlungen bei CFD mit US-Aktien als Basiswert) des Abschnitts F „Kontraktspezifikationen“ vorliegt;
- ein Fall der Ziffer 19 (Störung des Betriebs) vorliegt;
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine andere zuständige Behörde eine entsprechende Aufforderung an die Bank, den Market Maker oder an den Kunden gerichtet hat;
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Besitz von Insider-Informationen im Sinne von § 13 WpHG ist, die im Zusammenhang mit einer offenen CFD-Position des Kunden stehen;
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Zusammenhang mit dem Handel in CFDs Straftaten begeht oder gegen Vorschriften zum Marktmissbrauch oder zu Marktmanipulation verstößt (z.B. gleichzeitig am Referenzmarkt und auf der Handelsplattform agiert oder agieren lässt).

19. STÖRUNG DES BETRIEBS

Im Falle von Störungen des Betriebs durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg und Naturereignisse oder durch andere von keiner Partei zu vertretende Vorkommnisse verlängern sich in diesen Sonderbedingungen vorgesehene Fristen und definierte Zeiträume um die Dauer der Störung.

Ein Fall höherer Gewalt liegt in der Regel auch vor, wenn:

- der Market Maker aufgrund einer von ihm nicht zu vertretenen Handlung oder Unterlassung oder eines nicht von ihm zu vertretenden Ereignisses (einschließlich des Ausfalls der Energieversorgung, seiner Kommunikations- oder sonstigen Infrastruktur) nicht in der Lage ist, im Zusammenhang mit einem oder mehreren Basiswerten Kurse zu stellen
- ein Referenzmarkt geschlossen oder auf einem maßgeblichen Referenzmarkt der Handel mit einem Basiswert eingestellt wird;
- in einem maßgeblichen Referenzmarkt oder Basiswerten Limits oder andere außergewöhnliche Regeln oder Beschränkungen eingeführt werden;

- wenn der Handel in dem Basiswert durch Eingriffe von hoher Hand ausgesetzt oder untersagt wird.

In diesen Fällen kann der Market Maker zur Vermeidung von Schäden die folgenden Maßnahmen gegebenenfalls in Abstimmung mit der Bank ergreifen:

- Änderung der Geschäfts- und Handelszeiten;
- Änderung der Marginparameter;
- Zwangsglattstellung offener CFD-Positionen (Ziffer 12);
- alle sonstigen vom Market Maker nach den Umständen und unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für erforderlich oder geeignet gehaltenen Maßnahmen. Hierbei wird der Market Maker seine gesetzlichen Pflichten zur Vermeidung und gegebenenfalls Behandlung von Interessenkonflikten nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WpHG beachten.

20. ANWENDBARES RECHT

Im Verhältnis zwischen der Bank und dem Market Maker gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Sofern ein wirksamer Rahmenvertrag zwischen den vorgenannten Parteien besteht, gehen im Hinblick auf die Rechtswahl und den Gerichtsstand die Regelungen des Rahmenvertrages vor.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. KUNDENKONTO UND PFLICHTEN DER BANK

- 1.1** Der Kunde hat bei der Bank im eigenen Namen ein besonderes Geldkonto zu unterhalten, auf welchem die für den CFD-Handel bestimmten Gelder hinterlegt werden („CFD-Konto“). Dieses kann nur für die Verbuchung von Geschäften, die im Zusammenhang mit dem CFD-Handel stehen, verwendet werden und nicht zur Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs genutzt werden.
- 1.2** Die auf dem CFD-Konto hinterlegten Gelder dienen der Bank nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen als Sicherheiten (Margin) für die von ihr für Rechnung des Kunden gehaltene offene CFD-Positionen. Die wechselseitigen Ansprüche der Bank und des Kunden im Zusammenhang mit von der Bank für Rechnung des Kunden abgeschlossenen CFD-Kontrakten werden über das CFD-Konto abgerechnet.
- 1.3** Das Guthaben des Kunden auf dem CFD-Konto unterliegt der Einlagensicherung gemäß Ziffer 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der onvista bank.
- 1.4** Auszahlungen vom CFD-Konto erfolgen ausschließlich auf ein zum Depotvertrag gehörendes Verrechnungskonto bei der Bank („CFD-Auszahlungskonto“). Der Kunde hat daher bei der Bank ein Wertpapierdepot nebst dazugehörigem Verrechnungskonto für den CFD-Handel während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung zu unterhalten.
- 1.5** Weist das CFD-Konto aufgrund des CFD-Handels einen negativen Saldo (Soll-Saldo) auf, besteht keine Nachschusspflicht. Im Übrigen gelten die allgemeinen Kontobedingungen der onvista bank.
- 1.6** Für den Zahlungsverkehr gelten abweichend von den in den Ziffern 6.9 und 6.10 ausgewiesenen Geschäftszeiten bzw. Handelszeiten die in dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel ausgewiesenen „Geschäftszeiten für den Zahlungsverkehr“. Sofern der Handel von CFDs außerhalb der Geschäftszeiten für den Zahlungsverkehr möglich ist, hat dies zur Folge, dass der Handel während dieser Zeit auf Basis des auf dem CFD-Konto befindlichen Guthabens erfolgt; der Kunde hat dann insbesondere nicht die Möglichkeit einen Nachschuss (z.B. durch eine institutsinterne Überweisung) zu leisten.
- 1.7** Die Bank übernimmt gegenüber dem Kunden keine über ihre gesetzlichen Aufklärungs- und Informationspflichten hinausgehende vertragliche Beratungspflicht. Der Kunde muss seine Anlageentscheidungen jeweils selbst treffen.
- 1.8** Die Pflichten der Bank beschränken sich darauf,
- 1.8.1** den Kunden gegebenenfalls zu Beginn der Geschäftsbeziehung darauf hinzuweisen, dass nach Einschätzung der Bank der Abschluss von Kontrakten im Hinblick auf die vom Kunden bei der Kontoeröffnung gemachten Angaben zu seinen Erfahrungen und Kenntnissen nicht angemessen ist; sowie
- 1.8.2** den Kunden über die Risiken der von der Bank angebotenen Geschäfte in allgemeiner und standardisierter Form aufzuklären.
- 1.9** Die Bereitschaft der Bank, auf Grundlage dieser Sonderbedingungen für die Durchführung von finanziellen Differenzgeschäften für Rechnung des Kunden Kontrakte mit dem Market Maker abzuschließen, ist nicht dahingehend auszulegen, dass die Bank dem Kunden einzelne Geschäfte (oder Arten von Geschäften) empfiehlt oder ein bestimmtes Geschäft (oder Arten von Geschäften) für diesen Kunden für geeignet hält. Eine Prüfung der Geeignetheit einzelner Geschäfte für den Kunden oder eine Beratung des Kunden über die Geeignetheit wird die Bank nicht durchführen.
- 1.10** Die Bank ist nicht verpflichtet, von ihr für Rechnung des Kunden gehaltene CFD-Positionen zu überwachen und zu schließen oder etwaige Aufhebungsansprüche wegen Mistrades geltend zu machen.
- 1.11** In Höhe des Mindestkapitals besteht ein Vertragspfandrecht der Bank an dem CFD-Konto (und zwar zunächst an dem vorläufig gutgeschriebenen positiven Saldo offener CFD-Positionen und – wenn dieser nicht ausreicht – an dem übrigen Guthaben). Die dem Vertragspfandrecht unterliegenden Beträge sind zugunsten der Bank blockiert und können auch nicht als Margin für die Unterlegung weiterer CFD-Positionen dienen. Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der onvista bank bleibt unberührt.
- 1.12** Die Bank bietet den CFD-Handel grundsätzlich nur Kunden mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland an. Aus diesem Grund sind zum CFD-Han-

del nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen grundsätzlich nur Kunden zugelassen, die ihren Wohnsitz im Inland haben. Gibt der Kunde seinen Wohnsitz im Inland auf, so ist er verpflichtet, die Bank hierüber unverzüglich zu informieren. Der Bank steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht gemäß Ziffer 6.1 dieses Abschnitts B „Allgemeinen Bestimmungen“ zu.

2. ZINSEN; KOSTEN, STEUERN; VERRECHNUNG

2.1 Die Bank ist nicht verpflichtet, Guthaben des Kunden auf dem CFD-Konto zu verzinsen.

2.2 Anfallende Steuern im Zusammenhang mit Kontrakten sind vom Kunden zu tragen. Steuern und Abgaben, deren Einzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist, kann die Bank von Zahlungen an oder Gutschriften zugunsten des Kunden abziehen oder einbehalten.

3. KONTOAUSZÜGE; RECHNUNGSABSCHLÜSSE

3.1 Die Bank erstellt jeweils zum Quartalsende einen Kontoauszug mit den auf dem CFD-Konto erfolgten Buchungen. Der Quartalsauszug ist gleichzeitig der Rechnungsabschluss für das CFD-Konto.

3.2 Der Kunde hat den CFD-Kontoauszug unverzüglich auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Zugang, vorzubringen. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der jeweiligen Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank den Kunden jeweils besonders hinweisen. Der Kunde ist berechtigt, auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses zu verlangen; er muss in diesem Fall aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

3.3 Falls der CFD-Kontoauszug dem Kunden nicht zugeht, hat er die Bank unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigungsobliegenheit besteht auch bei Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Zugang der Kunde erwarte (Auftragsbestätigungen, Bestätigungen über die Ausführung eines Auftrages, Überweisungen, die der Kunde erwartet).

3.4 Fehlerhafte Gutschriften darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, wenn und soweit der Bank ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

3.5 Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein CFD-Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem CFD-Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

3.6 Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich in der Handelsplattform unterrichten. Solche Buchungen nimmt die Bank rückwirkend zu dem Geschäftstag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

4. INSOLVENZFALL

4.1 Im Insolvenzfall enden alle Kontrakte, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der „Insolvenzfall“ ist gegeben, wenn:

(i) das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt oder

(ii) über eine Partei Maßnahmen nach § 46a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) verhängt werden („Moratorium“). Dies gilt entsprechend für den Market-Maker.

4.2 Im Insolvenzfall können anstatt eines Anspruchs auf Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle (und in den Kontraktpezifikationen näher definierte) Kontraktkurs. Liegen im Zeitpunkt der Beendigung keine Referenzkurse vor (insbesondere weil eine Marktstörung gemäß Ziffer 21.7 vorliegt), so legt der Market Maker die Höhe der Forderung wegen Nichterfüllung nach billigem Ermessen (§315 BGB) fest.

5. ELEKTRONISCHE HANDELSPLATTFORM

5.1 Die nachstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 5 ergänzen und modifizieren die Bedingungen der onvista bank für das Online-Banking (siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen der onvista bank, Allgemeine Regelungen, Teil A II) bzw. Abschnitt A dieser Sonderbedingungen („Ausführungsbedingungen“); im Falle eines Widerspruchs gehen die nachstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 5 den Bedingungen für das Online-Banking vor:

5.2 Der Kunde kann die Handelsplattform auf der Website der Bank unter <https://webtrading.onvista-bank.de> nutzen.

5.3 Der Zugang zur Handelsplattform kann von der Bank gesperrt werden. Ein wichtiger Grund für eine Sperre liegt auch vor, wenn ein hinreichender Verdacht einer zweckwidrigen Nutzung der Handelsplattform besteht.

5.4 Die Erteilung telefonsicher Aufträge ist nur während der Geschäftszeiten möglich.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über ihm bekannt werdende Störungen bei der Übertragung der Daten unverzüglich zu unterrichten. Für Schäden, die aus einem Ausfall oder einer Fehlfunktion der Handelsplattform entstehen, haftet die Bank nur, wenn und soweit diese auf einem Verschulden der Bank oder des Market-Makers beruhen, nicht dagegen in den Fällen der Ziffer 19 des Abschnitts A („Ausführungsbedingungen“).

Im Fall eines Ausfalls oder einer Fehlfunktion der Handelsplattform oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Telekommunikationsleitungen hat der Kunde die Möglichkeit, sich per Telefon mit der Bank in Verbindung zu setzen, um Aufträge zur Schließung von CFD-Gesamtpositionen per Telefon zu erteilen. Sollte die Bank telefonisch nicht erreichbar sein, hat der Kunde seinen Auftrag per CFD-Faxformular an die Faxnummer 069-7107-110 zu erteilen.

5.6 Software, die über eine Schnittstelle Aufträge an die Handelsplattform erteilt, führt zu Fehlfunktionen der Handelsplattform. Ihre Nutzung durch den Kunden ist unzulässig.

5.7 Erteilte Aufträge können grundsätzlich nur über die Handelsplattform widerrufen oder abgeändert werden. Widerruf oder Abänderung sind nur zu berücksichtigen, wenn sie der Bank so rechtzeitig zugehen, dass die Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes noch möglich ist.

5.8 Der Kunde hat den Zugang zur Handelsplattform gegen Zugriff Dritter zu sichern.

5.9 Die Bank ist in Fällen der Ziffer 9.2 (1) der Bedingungen für das Online-Banking (siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen der onvista bank, Allgemeine Regelungen, Teil A II) berechtigt, den Zugang zur Handelsplattform insgesamt oder auch nur im Hinblick auf einzelne Handelskonten zu sperren. Ein wichtiger Grund für eine Sperre auf Veranlassung der Bank liegt auch vor, wenn ein hinreichender Verdacht einer zweckwidrigen Nutzung (Ziffer 4.2. des Abschnitts A („Ausführungsbedingungen“) der Handelsplattform besteht.

6. KÜNDIGUNG

6.1 Die Frist für eine Kündigung durch die Bank gemäß Ziffer 19 Absatz 1 der Allgemeinen und produktbezogenen Geschäftsbedingungen der onvista bank beträgt einen (1) Monat.

Eine fristlose Kündigung des CFD-Kontos ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank dessen Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch die Bank liegt neben den Fällen der Ziffer 19 Absatz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen insbesondere auch vor

(i) wenn eine zweckwidrige Nutzung (Ziffer 4.2 des Abschnitts A „Ausführungsbedingungen“) vorliegt;

(ii) wenn der Kunde seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgibt (vgl. Ziffer 1.11 des Abschnitts B „Allgemeine Bestimmungen“)

Der Kunde kann die Geschäftsbeziehung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (vgl. Ziffer 18 der Allgemeinen und produktbezogenen Geschäftsbedingungen der onvista bank).

6.2 Nach Zugang einer Kündigung bei der Bank bzw. beim Kunden wird die Bank weitere Aufträge des Kunden zum Abschluss von Ausführungsgeschäften nur ausführen, wenn ihr das im Einzelfall nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheint. Gesonderte Anzeigen über die Nichtausführung erfolgen nicht. Die Bank wird im Falle einer Kündigung nach Weisung des Kunden bzw. – wenn keine Weisung des Kunden vorliegt – nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter besonderer Berücksichtigung des Marktumfeldes und der Interessen des Kunden alle offenen CFD-Positionen des Kunden gem. Ziffer 18 des Abschnitts A „Ausführungsbedingungen“ auf Gefahr und für Rechnung des Kunden zwangsglättstellen. Diese Zwangsglättstellung erfolgt auf den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung. Zur Vermeidung dieser Folge kann der Kunde offene CFD-Positionen schließen, bevor die Kündigung wirksam wird.

6.3 Nach Schließung aller offenen Positionen des Kunden wird die Bank das CFD-Konto des Kunden schließen. Der dem Zeitpunkt der Schließung folgende Kontoauszug gilt als Schlussrechnung. Der Kunde hat die Schlussrechnung unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Zugang, vorzubringen. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der jeweiligen Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank den Kunden bei Erteilung der Schlussrechnung besonders hinweisen. Der Kunde ist berechtigt, auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Schlussrechnung zu verlangen; er muss in diesem Fall aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

6.4 Weist das CFD-Konto des Kunden bei Beendigung der Geschäftsbeziehung einen negativen Saldo (Soll-Saldo) auf, so hat der Kunde diesen unverzüglich auszugleichen.

7. ABTRETUNG UND/ODER VERPFÄNDUNG

Die Abtretung und/oder Verpfändung der Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus der Geschäftsbeziehung ist ausgeschlossen. Dieses Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche.

8. KOSTENTRANSPARENZ UND BASISINFORMATIONSBLETT FÜR JEDEN CFD

Im Zuge der Umsetzung der regulatorischen Anforderungen von MiFID II (Art. 24 Abs. 4 der Richtlinie i.V.m. Art. 50 Durchführungsverordnung) sind Kunden rechtzeitig über alle Kosten einer CFD-Transaktion zu informieren.

Die maßgebliche Kosteninformation für CFD ist das generische Kostendokument. Kosteninformationen sind in dem generischen Kostendokument enthalten und stellen eine Berechnung der Kosten für einen dezidierten Anlagebetrag dar. Das generische Kostendokument ist in der CFD-Handelsapplikation unter dem Menüpunkt „Info-Center“ in der Menüleiste aufrufbar. Das Kostendokument können Sie jederzeit ausdrucken. Sie erkennen an, dass das CFD-Kostendokument die Erfordernisse der ex-ante Kosteninformation aus o.g. Verordnung erfüllt.

Bei der Ordereingabe über das Orderticket, das Charttrading oder die Watchlisten werden Ihnen auf indikativer Basis die einzelnen Kostenkomponenten (Kommissionen, Spreadkosten und Finanzierungskosten für eine Nacht) sowie die Gesamtkosten absolut und relativ angezeigt. Die Anzeige beinhaltet sowohl die Kosten für die Positionseröffnung als auch für die –schließung. In den Modulen zu den Orders und Trades werden Ihnen die tatsächlichen Kosten ausgewiesen. Sie erhalten zudem nach jedem Jahresende einen Kostenreport mit allen von Ihnen pro Instrument gezahlten Kosten pro Kalenderjahr.

Die Bank wird Sie über das Erreichen von einer Verlustschwelle in Höhe von 10 % gegenüber dem Ausgangswert unterrichten. Im Anschluss informiert sie die Bank bei jedem weiteren Wertverlust in 10 % -Schritten erneut, also bei Erreichen der Verlustschwellen von 20 %, 30 % oder bei-spielsweise 40 %. Dazu erhalten Sie eine Gesicherte Nachricht in Ihrem Webtrading.

Die Delegierte Verordnung der MiFID II verpflichtet darüber hinaus jeden Hersteller eines Finanzinstruments, ein Basisinformationsblatt (BIB) zur Verfügung zu stellen. Darin sind u.a. beschrieben:

Allgemeine Angaben des Herstellers und des Produkts, eine Beschreibung des Produkts, der Zielgruppe, die Risiken, Chancen und Kosten des Produkts, Informationen über die empfohlene Haltedauer, das Vorgehen bei Insolvenz des Herstellers sowie Reklamationsmöglichkeiten. Mit dem BIB soll Ihnen die Möglichkeit gegeben werden, verschiedene Finanzinstrumente besser zu vergleichen.

Die BIB finden Sie in den Instrumentendetails. Diese können Sie ebenfalls jederzeit ausdrucken oder als dauerhaften Datenträger speichern.

9. ANWENDBARES RECHT

Für den CFD-Handel gilt deutsches Recht.

C. AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE FÜR CFDS

1. GRUNDSATZ

Diese Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen über CFDs über die CFD-Handelsplattform (nachstehend „Handelsplattform“). Die Ausführungsgrundsätze sind lediglich ergänzender Bestandteil der „Sonderbedingungen für die Durchführung von finanziellen Differenzgeschäften“ der Bank und der einzelnen Kontrakte.

2. AUSFÜHRUNGSPLATZ BEIM CFD-HANDEL

Die Bank tritt als Kommissionärin auf und schließt als solche nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen weisungsgemäß CFDs ausschließlich mit der Commerzbank AG als Market Maker ab. Insofern ist letztere Ausführungsplatz für die von dem Kunden erteilten Aufträge. Die Aufträge des Kunden werden außerbörslich, d.h. nicht an einem regulierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem ausgeführt.

Sowohl die Kursbildung und -stellung als auch die Ausführung der über die Bank mit der Commerzbank AG als Market Maker abgeschlossenen Kontrakte erfolgt automatisch durch die automatisierte Handelsplattform des Market Maker.

Aufgrund der ausdrücklichen Kundenweisung beim CFD-Handel über die Handelsplattform gilt die gesetzliche Verpflichtung zur Erzielung der bestmöglichen Ausführung als erfüllt. Ein Auftrag ohne Weisung kann nicht erteilt werden.

3. INFORMATIONEN ZU HANDELSZEITEN UND KONDITIONEN

Angaben zu den Handelszeiten für CFDs sowie die Mistrade-Regelungen mit der Commerzbank sind in diesen Sonderbedingungen und/oder in den Instrumentendetails der Instrumentenliste der Handelsplattform aufgeführt.

Eine Zusammenstellung der für den CFD-Handel relevanten Kosten finden Sie im Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel der Bank.

4. ÜBERPRÜFUNG

Die Bank wird diese Ausführungsgrundsätze mindestens jährlich überprüfen und den Kunden über wesentliche Änderungen informieren.

D. MISTRADEREGELUNG ZWISCHEN DER BANK UND DER COMMERZBANK AG (MARKET MAKER)

1. Weicht ein von dem Market Maker gestellter Kurs aufgrund

- a. eines technischen Fehlers der Handelsplattform,
- b. eines Irrtums bei der Kursstellung in der Handelsplattform,
- c. eines Bedienungsfehlers,

- d. von Dritten bezogener fehlerhafter Daten oder
- e. einer offiziellen Berichtigung des Preises des Basiswertes durch Börsenorgane bzw. die Geschäftsleitung des maßgeblichen Referenzmarktes,

erheblich von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Kontrakts bzw. der Schließung der CFD-Position marktgerechten Preis („Referenzpreis“) ab („Misttrade“), so ist der Market Maker berechtigt, und auf Verlangen der Bank verpflichtet, den Kontrakt aufzuheben. Dies gilt entsprechend, wenn von den zuständigen Stellen des maßgeblichen Referenzmarkts von den dort anwendbaren Mistrade-Regelungen Gebrauch gemacht wird.

2. Der Market Maker entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Abweichung des von ihm gestellten Kurses von dem Referenzpreis erheblich ist; für die Feststellung des Referenzpreises gilt Ziffer 15.3 des Abschnitts A („Ausführungsbedingungen“) entsprechend. Eine Abweichung von mehr als 3% in Xetra-Werten und von mehr als 7,5% in non-Xetra-Werten gilt stets als erheblich.

3. Geltendmachung eines Mistrades

a. Das Aufhebungsverlangen kann nur vom Market Maker oder von der Bank gegenüber der jeweils anderen Partei gestellt werden. Die Aufhebung wegen eines Mistrades bzw. das Verlangen nach Aufhebung muss unverzüglich, spätestens jedoch eine (1) Stunde nach Geschäftsschluss des Geschäftstages, an dem es zur Eröffnung bzw. Schließung der CFD-Position kam, erklärt werden. In den Fällen der Ziffer 1. Satz 1 Buchstabe (e) und Satz 2 endet die Frist eine (1) Stunde nach Geschäftsschluss des Geschäftstages, an dem der Preis des Basiswertes offiziell berichtigt bzw. von den Mistrade-Regelungen des maßgeblichen Referenzmarktes Gebrauch gemacht wurde; ist dieser Tag kein Geschäftstag, so endet die Frist eine (1) Stunde nach Geschäftsschluss des nächsten Geschäftstages.

b. Führt der Mistrade zu einer Preisabweichung von mehr als EUR 25.000 so kann die Aufhebung bis einschließlich 11:00 Uhr des auf den Geschäftstag, an dem es zur Eröffnung bzw. Schließung der CFD-Position kam, folgenden Geschäftstages erklärt werden. Die Erklärung erfolgt per Mail oder telefonisch.

c. Die Überschreitung einer der unter a. und b. geregelten Meldefristen für die Geltendmachung eines Mistrades ist unschädlich, sofern sie durch eine nachweisliche Störung in den technischen Systemen der meldenden Partei oder durch höhere Gewalt verursacht wurde.

4. Hebt der Market Maker den Kontrakt auf, so entsteht entsprechend § 122 BGB ein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens; insoweit wird allein auf den dem Kunden entstandenen Vertrauensschaden abgestellt. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Kunde wusste oder infolge Fahrlässigkeit nicht wusste (wissen musste), dass es sich bei dem aufgehobenen Kontrakt um einen Mistrade handelt. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden, insbesondere solche auf entgangenen Gewinn aus dem aufgehobenen Kontrakt, sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Mistrade nicht auf einem Verschulden des Market Makers beruht.

5. Beiden Vertragsparteien ist die Veröffentlichung des Wortlautes der Mistrade-Regelung gestattet.

6. Der Market Maker kann Kontrakte aufheben, die deshalb zu einem vom Referenzpreis abweichenden Kurs ausgeführt werden, weil der Kunde die Handelsplattform manipuliert, verändert oder in anderer Weise so genutzt hat, dass Änderungen der von dem Market Maker gestellten Kurse zwischen Anweisungs- und Ausführungszeitpunkt nicht angezeigt werden. Auch unzulässig ist der Einsatz von Computerprogrammen, die solche Preisabweichungen ermitteln oder darauf automatisiert handeln oder in ähnlicher Weise ein Handeln ohne Marktrisiko ermöglichen. Eine solche Aufhebung muss der Market Maker unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Aufhebungsgrund, spätestens mit Geschäftsschluss des zehnten (10.) Geschäftstages ab Erteilung des Auftrags, erklären.

E. ORDERTYPEN

1. Market Order

Bei der „Market Order“ erteilt der Kunde unlimitierte Kauf- oder Verkauforders, die nach Eingang in der Handelsplattform zum nächstmöglichen Kauf- (Ask) oder Verkaufkurs (Bid) unter Beachtung der Markttiefe (VWAP, vgl. 16.2 des Abschnitts A („Ausführungsbedingungen“) ausgeführt werden („Market Order“). Die Ausführung der Market Order kann deshalb von dem Kauf- oder Verkaufkurs abweichen, der dem Kunden bei Erteilung des Auftrags angezeigt worden ist. Market Orders werden nur ausgeführt, wenn sie zum Zeitpunkt der Ordererteilung sofort und vollständig ausführbar sind. Ein Auftrag zur Schließung einer oder aller offenen Gesamtpositionen kann zu Teilausführungen führen, wenn die Liquidität nicht für eine vollständige Auftragsausführung ausreicht.

Market-Orders können nur zu den Handelszeiten des jeweiligen Referenzmarktes des entsprechenden Basiswertes erteilt werden.

2. Limit Order

Mit einer „Limit Order“ kann der Kunde bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen (Limits) vorgeben. Maßgeblich für das Erreichen des Limits ist der quotierte volumengewichtete Durchschnittspreis (VWAP) des Kontrakts.

Ein limitierter Kaufauftrag (Limit Order) wird zum Limit oder einem geringeren Kurs ausgeführt, wenn bezogen auf den Kontrakt das durch den Kaufauftrag definierte Volumen zum VWAP gehandelt werden kann.

Ein limitierter Verkaufsauftrag wird zum Limit oder einem höheren Kurs ausgeführt, wenn das durch den Verkaufsauftrag definierte Volumen zum VWAP gehandelt werden kann.

3. Stop Order

Eine „Stop Order“ gilt als Kauf- oder Verkauforder, die zum nächstmöglichen Kurs billigst bzw. bestens ausgeführt wird (Market Order), nachdem ein festgelegter Kurs (Stop Kurs) erreicht oder überschritten wurde (Kauforder) bzw. erreicht oder unterschritten wird (Verkauforder). Die Ausführung der Kauf- oder Verkauforder erfolgt als Market Order, also unlimitiert zum nächstmöglichen Kurs bei ausreichender Liquidität. Maßgeblich für das Erreichen des Stop Kurses ist der Kauf- bzw. Verkaufkurs in der ersten Preisstufe der Markttiefe.

Die Ausführung zum Stop Kurs wird seitens des Market Makers nicht garantiert, sondern ist abhängig vom Auftragseingang im Orderbuch sowie der Quotierung und Liquidität am maßgeblichen Referenzmarkt des Basiswertes.

4. Force Open Order

Die „Force Open Order“ ist eine Market-, Limit- oder Stop Order, die zur gleichzeitigen Eröffnung und Führung einer gegenläufigen CFD-Position bezogen auf denselben Basiswert führt. Die Definitionen entsprechen den oben beschriebenen Ordertypen.

5. Stop Loss Order

Die „Stop Loss Order“ ist eine spezielle Art der Stop Order, bei der eine Stop Order mit einer bereits existierenden Handelsposition verbunden ist. Für diese spezielle Auftragsart ist analog zur Stop Order der Kauf- bzw. Verkaufskurs in der ersten Preisstufe der Markttiefe für das Erreichen des Stop Kurses maßgeblich. Die Ausführung der Kauf- oder Verkauforder erfolgt als Market Order, d.h. unlimitiert zum nächstmöglichen Kurs unter der Bedingung ausreichender Liquidität.

Die Stop Loss Order dient zum Schließen einer CFD-Position und nicht zum Eröffnen einer neuen CFD-Position. Wird eine CFD-Position mit einem Gegen Geschäft geschlossen, wird eine angehängte Stop Loss Order automatisch gelöscht.

6. Trailing Stop Loss Order

Die „Trailing Stop Loss Order“ ist eine dynamischer Stop Loss Order. Die Stop Loss Order wird je nach Kursentwicklung um einen festgelegten Abstand zu dem aktuellen Kurs automatisch nachgezogen, sobald der CFD-Kontraktkurs ein neues Hoch (CFD-Long-Position) bzw. ein neues Tief (CFD-Short-Position) erreicht hat. Bei steigenden Kursen werden die Stop Kurse von Verkäufen entsprechend dem angegebenen Abstandsparameter/Differenzwert nachgezogen; bei fallenden Kursen werden die Stop Kurse von Käufen entsprechend dem angegebenen Abstandsparameter/Differenzwert „nachgezogen“.

7. Take Profit Order

Die „Take Profit Order“ ist eine spezielle Art der Limit Order, bei der eine Limit Order mit einer bereits existierenden Handelsposition verbunden ist. Für diese spezielle Auftragsart ist analog zur Limit Order der VWAP für das Erreichen des Limits maßgeblich.

Die Take Profit Order dient zum Schließen einer CFD-Position und nicht zum Eröffnen einer neuen CFD-Position. Wird eine CFD-Position mit einem Gegen Geschäft geschlossen, wird die angehängte Take Profit Order automatisch gelöscht.

8. If-Done-Order

Bei einer „If Done Order“ werden zwei oder drei Aufträge derart kombiniert, dass erst durch Ausführung des ersten Auftrags (Market, Limit oder Stop Order) der Folgeauftrag oder die Folgeaufträge (Stop Loss-, Trailing Stop- oder Take Profit Order) ausgelöst wird bzw. werden. Folgeaufträge können entweder als konkretes Limit, als absoluter Kursabstand zum Stop Kurs, Limit bzw. Ausführungskurs der Basisorder oder als gewünschter maximaler absoluten Gewinn oder Verlust in der Basiswährung eingegeben werden. Gibt der Kunde einen Preisabstand oder ein Gewinn- oder Verlustziel vor, so gilt allein das aus der Eingabe des Kunden berechnete und ihm in der Handelsplattform angezeigte Limit als von dem Kunden vorgegeben. Das eingegebene Gewinn- oder Verlustziel kann nicht garantiert werden.

9. OCO-Order

Bei einer „One-Cancels-Other-Order“ („OCO-Order“) werden zwei separate Aufträge in der Weise kombiniert, dass ein Auftrag automatisch erlischt, sobald der andere Auftrag ausgeführt wurde.

Werden mehrere Order derart miteinander kombiniert, dass erst durch die Ausführung des ersten Auftrags ein Folgeauftrag ausgelöst wird (bspw. durch Erteilung einer Limit-Order mit jeweils einer Stop Loss- und einer Take-Profit-Order) spricht man von einer If-Done-OCO-Order. Die Ausführung der Basisorder (If-Done) aktiviert die beiden Folgeorders (OCO). Wird eine von beiden ausgeführt, wird die andere gelöscht.

10. Gültigkeitsdauer

Der Kunde kann bei der Erteilung von Aufträgen eine Gültigkeitsdauer vorgeben. Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag ist unbefristet gültig. Ein als unbefristet erteilter Auftrag bleibt gültig bis er ausgeführt oder widerrufen wird. Ein mit ausdrücklicher Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag hat bis zum Geschäftsschluss des so bestimmten Geschäftstages Gültigkeit.

F. KONTRAKTSPEZIFIKATIONEN

1. Allgemeines

„Kontraktwert“ ist das Produkt aus dem Kontraktkurs und der Kontraktanzahl.

„Kontraktkurs“ ist:

- bei Eröffnung von CFD-Long-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask); bei CFD-Short-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufkurs (Bid); jeweils unter Berücksichtigung der Markttiefe im Zeitpunkt der Eröffnung
- für die Zwecke der Berechnung des Kontraktwerts im Zeitpunkt der Schließung von CFD-Long-Positionen der von dem Market Maker im maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufkurs (Bid); bei CFD-Short-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask) ; jeweils unter Berücksichtigung der Markttiefe im Zeitpunkt der Schließung
- für die Zwecke der Bewertung von CFD-Long-Positionen der von dem Market Maker im maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufkurs (Bid); bei CFD-Short-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask)

„Schlusskurs“ ist der Kurs, der zur Positionsbewertung herangezogen wird. Dieser wird vom Market Maker nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgelegt und muss nicht dem letzten Kontraktkurs des Tages entsprechen. Auch muss der Schlusskurs nicht dem Settlementpreis des Basiswertes entsprechen.

Die „Kontraktanzahl“ ist die jeweils vertragsgegenständliche Anzahl der Handelseinheiten des Basiswerts. Die Handelseinheit ist die kleinste handelbare Einheit des Basiswerts und ist als „Min. Kontraktanzahl pro Order“ den Instrumentendetails zu entnehmen. Die Handelseinheiten bei Aktien, Futures und Edelmetallen beziehen sich auf Stücke bzw. Gewichtseinheiten; bei Währungen entspricht eine Einheit dem Fremdwährungswert der Primärwährung.

2. Halten von Overnight-Positionen

Hält die Bank für den Kunden eine Overnight-Position, so schuldet sie dem Market Maker geschäftstäglich eine Ausgleichzahlung. Ihre Berechnungsgrundlage ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel zu entnehmen, soweit sie sich nicht aus den Instrumentendetails ergibt.

Bei CFD-Short-Positionen fallen hierbei auch entsprechende Leihkosten auf Basis des in den Instrumentendetails ausgewiesenen Leihesatzes an. Die Instrumentendetails weist jeweils einen maximalen Leihesatz und einen aktuellen Leihesatz aus. Änderungen des maximalen Leihesatzes werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und drei Geschäftstage nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam. Der aktuelle Leihesatz wird innerhalb der durch den maximalen Leihesatz vorgegebenen Grenze geschäftstäglich zur Geschäftseröffnung festgesetzt; eine besondere Mitteilung in der Handelsplattform erfolgt nicht.

Die Gutschrift bzw. Belastung erfolgt für jeden angebrochenen Tag bis einschließlich des Abrechnungsdatums auf der Grundlage des Satzes per annum geteilt durch 365.

3. Besondere Bestimmungen für einzelne Basiswerte

3.1 Referenzmärkte

Der jeweils maßgebliche Referenzmarkt ist den Instrumentendetails zu entnehmen. Änderungen werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam. Der Market Maker berücksichtigt zum Zwecke der Qualitäts- und Liquiditätsverbesserung neben dem Referenzmarkt regelmäßig weitere Börsen, multilaterale Handelsplattformen oder systematische Internalisierer.

3.2 Referenzkurs

Der jeweils maßgebliche Referenzkurs bestimmt sich in Abhängigkeit vom Referenzmarkt sowie weiteren Börsen, multilateralen Handelsplattformen oder systematischen Internalisierer, die der Market Maker für den jeweiligen Basiswert berücksichtigt; Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen. Änderungen des maßgeblichen Referenzkurses werden durch Einstellung in die Handelsplattform angekündigt und von dem vom Market Maker bestimmten Zeitpunkt an wirksam.

3.3 Aktien

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.4 Aktienindizes

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Future-Basis in der für den Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Alternativ kann anstelle des Referenzmarktes auch ein Aktienkorb auf den Aktienindex als Referenz herangezogen werden. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen.

3.5 Index-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.6 Rohstoff-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Preis in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.7 Edelmetalle

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Preis in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.8 FX (Währungen)

Referenzkurs ist der durch den Market Maker im außerbörslichen Interbankenmarkt (OTC) festgestellte Kurs in der jeweiligen Währung. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.9 Zins-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.10 Volatilitätsindex-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen.

3.11 Anpassungen

Die Kontraktspezifikationen für einen Basiswert werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen an veränderte Umstände angepasst. Änderungen der nachstehenden Anpassungsregeln werden durch Mitteilung in der Handelsplattform kommuniziert und, soweit nichts anderes in dieser Ziffer 3 geregelt ist, eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten, vom Market Maker bestimmten Zeitpunkt wirksam.

4. Aktien

4.1 Dividenden und Ausschüttungen

Sind einem Basiswert Dividenden oder Ausschüttungen zuzuordnen, so wird am Tag vor dem Dividenden- bzw. Ausschüttungstichtag („Dividendenanpassungstag“) das Produkt aus dem Dividenden- bzw. Ausschüttungsbetrag, dem „Ausgleichsfaktor“ und der Kontraktmenge gutgeschrieben (bei einer CFD-Long-Position) bzw. belastet (bei einer CFD-Short-Position) („Dividendenausgleich“).

Der Dividendenanpassungstag ist der Tag, an dem eine Aktie erstmalig exDividende gehandelt wird.

Der Ausgleichsfaktor wird vom Market Maker unter Berücksichtigung von Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt und ist den Instrumentendetails zu entnehmen; der Faktor ist z.B. 85%, wenn der Market Maker für Dividenden auf seine Absicherungsposition 15% Steuern abführen muss. Er kann positiv oder negativ sein.

Eine Ausnahme hiervon gilt bei Dividenden auf US-amerikanische Aktien. Bei Dividenden auf US-amerikanische Aktien hat der Market Maker vor dem Hintergrund der zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Steuerrechtsänderung (871m US-IRC) das Recht, die CFD-Position am Handelstag vor dem Dividendenanpassungstag gemäß Ziffer 18 des Abschnitts A („Ausführungsbedingungen“) glattzustellen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Gutschrift eines Dividendenausgleichs.

4.2 Besondere Ereignisse

Erfährt der Basiswert aufgrund einer Kapitalerhöhung, einer Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheinen, einer Genussrechtsemission, einer Kapitalherabsetzung, eines Aktientauschs, eines Aktiensplits, einer Aktienzusammenlegung oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme eine wesentliche Veränderung in der Bewertung, so wird der Market Maker – wenn er sich nicht für ein Vorgehen nach Ziffer 18 des Abschnitts A („Ausführungsbedingungen“) entscheidet – entsprechende Anpassungen der Kontraktspezifikationen vornehmen.

Anpassungen wegen eines Besonderen Ereignisses werden durch Mitteilung in der Handelsplattform kommuniziert und eine Woche nach Mitteilung in der Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

5. Aktienindizes

5.1 Dividenden und Ausschüttungen

Sind einem Basiswert Dividenden oder Ausschüttungen zuzuordnen, so wird am Tag vor dem Anpassungstag das Produkt aus dem Dividenden- bzw. Ausschüttungsbetrag, dem Indexgewicht, dem Ausgleichsfaktor und der Kontraktmenge („Dividendenausgleich“) gutgeschrieben bzw. belastet. Der „Anpassungstag“ ist der Tag, an dem eine der im Index enthaltenen Indexkomponente erstmalig exDividende gehandelt wird. Der Ausgleichsfaktor wird vom Market Maker unter Berücksichtigung von Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt und ist den Instrumentendetails zu entnehmen; der Faktor ist z.B. 85%, wenn der Market Maker für Dividenden auf seine Absicherungsposition 15% Steuern abführen muss. Er kann positiv und negativ sein.

- Bei Kurs-Index-CFD wird bei einer CFD-Long-Position der Dividendenausgleich gutgeschrieben bzw. bei einer CFD-Short-Position belastet.
- Bei Performance-Index-CFD kann der Dividendenausgleich bei einer CFD-Long-Position belastet werden.

5.2 Besondere Ereignisse

Hat die Durchführung einer Kapitalmaßnahme oder einer vergleichbaren Maßnahme und/oder einer Dividendenausschüttung im Hinblick auf eine der im Index enthaltenen Aktien wesentlichen Einfluss auf den Stand des Index, so wird der Market Maker – wenn er sich nicht für ein Vorgehen nach Ziffer 18 des Abschnitts A („Ausführungsbedingungen“) entscheidet – entsprechende Anpassungen der Kontraktspezifikationen vornehmen.

Anpassungen werden durch Mitteilung in die Handelsplattform kommuniziert und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten, von dem Market Maker bestimmten Zeitpunkt wirksam.

6. Steuern

Anfallende Steuern im Zusammenhang mit geschlossenen CFD-Positionen, Ausgleichs- und sonstigen Zahlungen sind vom Kunden zu tragen. Steuern und Abgaben, deren Einzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist, kann der Market Maker von Zahlungen an oder Gutschriften zugunsten der Sicherheiten des Kunden abziehen oder einbehalten. Der Ausweis von einbehaltenen Steuern auf der Handelsplattform muss nicht erfolgen.

onvista bank

Wildunger Str. 6a
60487 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69 7107-530
Fax: +49 (0) 69 7107-100
E-Mail: service@onvista-bank.de
www.onvista-bank.de

onvista bank ist eine eingetragene Marke der comdirect bank AG

Name und Anschrift der comdirect bank AG

comdirect bank AG
Pascalkehe 15
25451 Quickborn